



Wer kümmert sich?

Soziale Absicherungsoptionen
und -hürden für hybrid arbeitende
Künstler*innen

Konzipiert von:

ENSEMBLE
NETZWERK

Themendossier

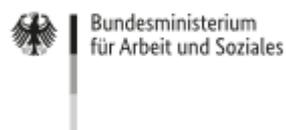
Verfasst von:

Lisa Basten, Uwe Fachinger, Sören
Fenner, Anica Happich, Laura Kiehne,
Ulrike Kuner

Systemcheck ist ein Projekt des
Bundesverbands Freie Darstellende
Künste e. V. in Kooperation mit



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Über das Projekt

Das Forschungsprojekt „Systemcheck“ des Bundesverbands Freie Darstellende Künste e. V. erforscht von 2021 bis 2023 die Arbeitssituation von Solo-Selbstständigen und Hybrid-Beschäftigten in den darstellenden Künsten und deren soziale Absicherung.

Das Projekt bringt Akteur*innen aus dem Praxisfeld, der Politik und der Wissenschaft in einen Austausch und ermöglicht so eine partizipative Bestandsaufnahme und Analyse. Grundlage dafür ist eine qualitative und quantitative Erhebung, die Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der Systeme der sozialen Absicherung und zusätzliche Bedarfe zulassen.

Ziel ist die Erarbeitung von Optimierungsbedarfen und Handlungsempfehlungen für dynamische, sozialpolitische und faire Instrumente, die an die Arbeits- und Lebenswirklichkeit von (Solo-)Selbstständigen bzw. hybrid-beschäftigten Kunstschaaffenden angepasst sind.

Über die Themendossiers

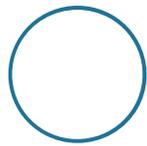
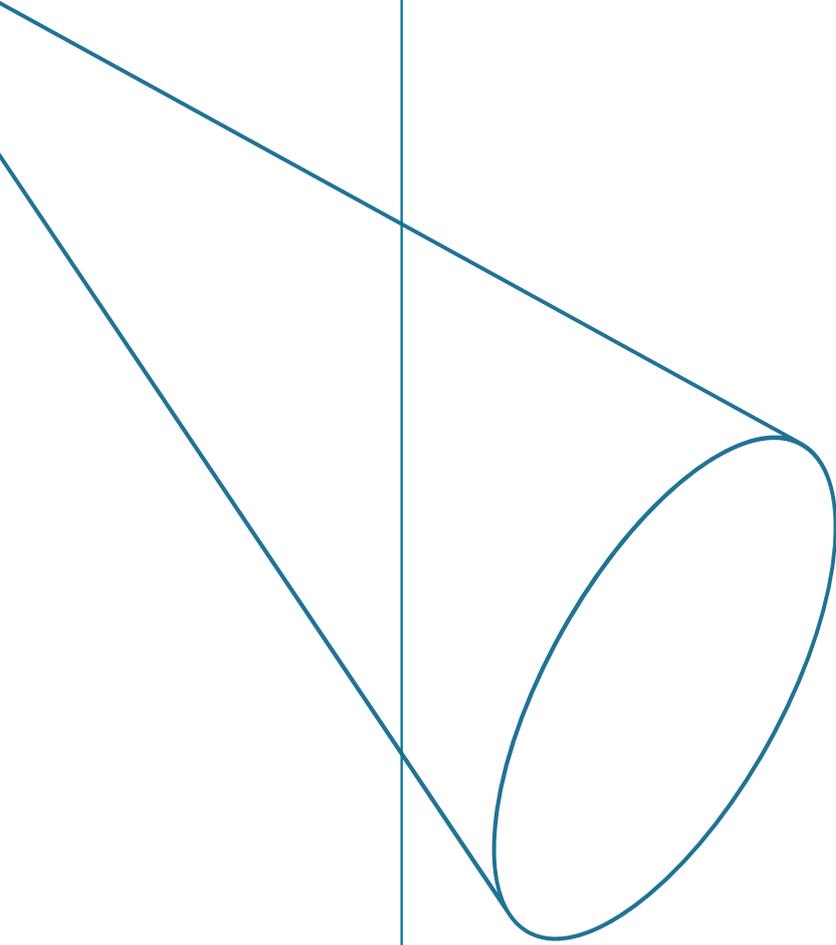
Im Rahmen des Forschungsprojektes „Systemcheck“ werden drei Diskussionspapiere zu Studien sowie elf essayistisch verfasste Themendossiers online veröffentlicht. Sie sind eine Grundlage für politische Empfehlungen für einen Systemcheck.

In den Themendossiers wird die Forschung zu Arbeitsbedingungen und insbesondere den Systemen der sozialen Absicherung von Solo-Selbstständigen und Hybrid-Beschäftigten, die im Bereich der darstellenden Künste tätig sind, ergänzt bzw. vertieft. Dies geschieht punktuell zu bestimmten Themen bzw. Aspekten, indem Perspektiven aus der Praxis und/oder wissenschaftlichen Disziplinen eingenommen werden. Am Ende steht eine ausführliche Abschlussdokumentation, die sämtliche Ergebnisse des Projektes „Systemcheck“ darstellt und Handlungsempfehlungen enthält.

Inhaltsverzeichnis

- 6 Einleitung
- 8 Hybride Erwerbstätigkeit
Herausforderung für die Arbeitslosenversicherung
- 23 Hybrid Arbeitende in den darstellenden Künsten
Anmerkungen zur Altersvorsorge
- 24 Die Ausgangslage
- 26 Probleme und Anforderungen bei der Ausgestaltung einer Rentenversicherung für hybrid Arbeitende
- 35 Folgerungen und konkrete Vorschläge
- 39 STRÄUBCHEN.
Soziale Absicherungen in den darstellenden Künsten in Österreich
- 53 Quellenverzeichnis
- 57 Abbildungsverzeichnis
- 58 Anhang
- 59 Biografien

Einleitung



Sören Fenner,
Anica Happich,
Laura Kiehne

Wie der Workshop „Vom Wirklichen zum Möglichen“ mit Akteur*innen aus den darstellenden Künsten und das daran gekoppelte Themendossier „Das Schlechteste aus zwei Welten? Hybrid-Erwerbstätige in den darstellenden Künsten“ gezeigt haben, beschreiben viele hybrid-arbeitende Künstler*innen, dass die sozialen Sicherungssysteme in Deutschland keine adäquaten Lösungen für die Absicherung ihrer Lebensrisiken (Alter, Unfall, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit) bieten.

Dieses Themendossier nimmt die gegenwärtige Situation von hybrid-arbeitenden Künstler*innen genauer unter die Lupe, vor allem in Bezug auf die Arbeitslosigkeit, die Rente und die Altersvorsorge. Ziel des Dossiers ist es, Lösungsansätze vorzustellen, wie Verbesserungen für die Arbeits- und Lebensrealität des Erwerbsmixes aus abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Erwerbstätigkeit erreicht werden können.

Wir konnten mit Ulrike Kuner und Lisa Basten zwei Spitzenvertreterinnen aus den Interessenverbänden der darstellenden Künste in Deutschland und Österreich gewinnen – und mit Prof. Dr. Uwe Fachinger einen der wichtigsten Expert*innen für Grundsatzfragen der Gestaltung sozialer Sicherungssysteme. Alle drei stellen ihre Erkenntnisse, Erfahrungen und Visionen vor.

Lisa Basten ist Wissenschaftlerin, forscht und publiziert zu Arbeitsbedingungen von Kreativen. Sie leitet den Bereich Kunst und Kultur bei ver.di. In ihrem Artikel „Hybride Erwerbstätigkeit – Herausforderung für die Arbeitslosenversicherung, Realität für Akteur*innen in den darstellenden Künsten“ analysiert sie, warum sich hybrid-arbeitende Personen in den darstellenden Künsten in Deutschland heute de facto nicht gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit versichern können. Dabei entwickelt sie acht konkrete Schritte, die notwendig wären, um das zu ändern.

Prof. Dr. Uwe Fachinger ist Leiter des Fachgebiets Ökonomie und Demographischer Wandel an der Universität Vechta. Fachingers Forschungsschwerpunkt sind unter anderem Grundsatzfragen der Gestaltung sozialer Sicherungssysteme. In seinen Anmerkungen zur Altersvorsorge „Hybrid Arbeitende in den darstellenden Künsten“ diagnostiziert er Probleme und Lücken der aktuellen Systeme und erarbeitet Kriterien und Verfahrensoptionen für deren Weiterentwicklung.

Ulrike Kuner ist Geschäftsführerin der IG Freie Theater. Sie dokumentiert in ihrem Artikel „Sträußchen“ den österreichischen Weg der letzten Jahre, an dem sie maßgeblich beteiligt war. Sie zeigt auf, wie es mit relativ wenigen, aber gut konzentrierten Maßnahmen gelungen ist, einen großen Teil der Akteur*innen aus den darstellenden Künsten in die österreichischen Sozialversicherungssysteme zurückzuholen und damit nachhaltig abzusichern.

Hybride Erwerbs- tätigkeit – Heraus- forderung für die Arbeits- losenver- sicherung

Lisa Basten
(15. Januar 2023)

Die Diskussion um die Anpassung der sozialen Sicherungssysteme in Deutschland angesichts einer sich wandelnden Arbeitswelt muss im europäischen Kontext stattfinden. Der Artikel wirft daher zunächst einige Schlaglichter auf die Prinzipien und Ideen der Europäischen Institutionen dazu. Der Fokus liegt dann aber auf den hierzulande diskutierten Möglichkeiten, die Arbeitslosenversicherung weiterzuentwickeln.

Insbesondere für hybrid Erwerbstätige in den darstellenden Künsten ist eine Absicherung für Phasen der Arbeitslosigkeit heute kaum möglich. Der Artikel beleuchtet die derzeitigen Bedingungen für eine Absicherung in der Arbeitslosenversicherung (ALV) für angestellte und selbstständige Tätigkeiten unter dem Blickwinkel der spezifischen Herausforderungen für diese Gruppe. Daraus abgeleitet umreißt der Artikel die Stellschrauben, an denen es zu drehen gilt, damit hybride Erwerbstätige in den darstellenden Künsten die Möglichkeit bekommen, für Phasen vorzusorgen, in denen das Einkommen wegfällt. Acht Aspekte, die für eine Verbesserung der Lage notwendig sind, werden diskutiert:

- Die ALV muss für alle Selbstständigen zugänglich werden, unabhängig von einer vorherigen Pflichtversicherung. (1)
- Alle arbeitsbezogenen Einkommensquellen müssen in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden. (2)
- Grundlage für die Berechnung der Beiträge und der Leistung (das Arbeitslosengeld) muss das gesamte Erwerbseinkommen sein. (3)
- Bei hybrider Erwerbstätigkeit muss der Wegfall einzelner Einkommensquellen abgesichert werden (Teilarbeitslosengeld). (4)
- Bei vorübergehendem und unfreiwilligem Arbeitsausfall müssen auch Versicherte, die (teilweise) selbstständig tätig sind, Anspruch auf Leistungen analog zum Kurzarbeitergeld bekommen. (5)
- Hybrid Erwerbstätige müssen durch angemessene Honorare in die Lage versetzt werden, sich in sozialen Sicherungssystemen gegen Risiken abzusichern. Öffentliche Gelder müssen dazu beitragen, indem sie an die Zahlung von Basishonoraren gekoppelt werden. (6)
- Anpassungen in der Arbeitslosenversicherung müssen unabhängig von der Branche und unabhängig vom Status der Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK) greifen. Für KSK-Versicherte kann zusätzlich geprüft werden, ob eine hälftige Beteiligung über die Künstlersozialabgabe finanzierbar ist. (7)
- Die Arbeitslosenversicherung sollte perspektivisch auch für selbstständige Erwerbstätige zu einer Pflichtversicherung werden. (8)

European Pillar of Social Rights

Auf Initiative der Europäischen Kommission einigten sich die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union 2017 in Schweden auf einige Grundprinzipien für ein soziales Europa. Mit der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR, European Pillar of Social Rights) wurden gemeinsame Schwerpunkte und Ziele formuliert, die die europäischen Arbeitsmärkte und Sozialsysteme fairer machen sollen.

Es handelt sich dabei bislang um reine Absichtserklärungen, nicht um

einklagbare Rechte oder Vorgaben für die Mitgliedstaaten. Trotzdem: im Kontext der ESSR – und aufgeschreckt durch die Erkenntnisse aus der Coronapandemie – haben sich viele Länder aufgemacht, ihre Sozialsysteme anzupassen, umzubauen und zu überprüfen. In Überblicken und „best practice examples“ lässt sich absehen, wie vielfältig und zahlreich diese Versuche sind (Europäische Union, 2018). Zentral ist immer, dass auch die sogenannten „non-standard workers“ einbezogen werden sollen:

**„Regardless of the type and duration of their employment relationship, workers, and, under comparable conditions, the self-employed, have the right to adequate social protection.“
(Europäische Kommission, 2017)**

Die Absicherung gegen Arbeitslosigkeit für Solo-Selbstständige steht immer wieder im Zentrum der Debatte. Hier zeigen sich die Lücken in den nationalen Systemen häufiger als bei jedem anderen Lebensrisiko (Europäische Union, 2018). 40 Prozent der Erwerbstätigen in der EU arbeiten in Teilzeit, befristet, selbstständig oder hybrid (Europäische Union, 2019a). Davon, das muss klar gesagt werden, sind die deutschen Verhältnisse im Mittel weit entfernt; aber auch hierzulande nehmen atypische Arbeitsverhältnisse (auch im Kontext der Digitalisierung, Stichwort Plattformarbeit) zu, auch wenn das seit Ende der 1980er Jahre angekündigte Ende des Normalarbeitsverhältnisses bislang nicht eingetroffen ist.

Hybride Erwerbstätigkeit, also die Kombination aus selbstständiger Arbeit und abhängiger Beschäftigung, ist ein wachsender Teil dieses Wandels (Gruber, 2019; Bührmann, Fachinger, Welskop-Deffaa, 2018). Sie stellt die Sozialversicherungssysteme vor besondere Herausforderungen. Denn die sind nicht darauf ausgerichtet, mehrere Erwerbseinkommen zu erfassen oder Wechsel zwischen den unterschiedlichen Schubladen für Selbstständige und Angestellte zu ermöglichen. Das Projekt „Systemcheck“ ist in diesem Kontext genau richtig aufgestellt: Es lenkt den Blick auf eine kleine und sehr konkrete Branche, in der hybride Arbeit kein Sonderfall ist – die darstellenden Künste. Natürlich begegnen „Systemcheck“ dabei die großen Fragen nach den Möglichkeiten und Grenzen der Umgestaltung der sozialen Sicherungssysteme in Deutschland. Im Zentrum der Beiträge und Veranstaltungen steht auch hier immer wieder die Absicherung für Phasen, in denen das Einkommen wegbricht.

Normalarbeit im Fokus des Sozialsystems

Die Arbeitslosenversicherung ist eine der fünf Säulen des sozialen Sicherungssystems in Deutschland. Diese Säulen sichern die „großen Lebensrisiken“ ab: Alter, Unfall, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit. Allesamt entstanden, um die industrielle Produktivität des Landes zu sichern, haben sie noch etwas gemeinsam: Sie sind auf Arbeitnehmer*innen ausgerichtet; auf das Idealbild der unbefristeten Vollzeitanzstellung. Andere Erwerbsformen – insbesondere Selbstständigkeit oder die Kombinationen verschiedener Erwerbsfor-

men – sind nur in Teilen einbezogen. Für Personen mit unterbrochenen oder hybriden Erwerbsbiografien existieren darüber hinaus bürokratische Hürden: aufwendige An- und Abmeldungen beim Wechsel zwischen Anstellung und Selbstständigkeit oder bei Phasen ohne Erwerbseinkommen.

Allerdings finden sich in den deutschen Systemen sozialer Absicherung durchaus verschiedene Versuche, auf die Herausforderungen einer heterogenen Arbeitswelt mit unterschiedlichen Erscheinungsformen von Lohnarbeit zu antworten. Für kreative Erwerbstätige steht hier allem voran die KSK. Ihr einzigartiges Modell ermöglicht den Zugang zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für selbstständige Künstler*innen und Publizist*innen, allerdings nicht zur Arbeitslosenversicherung. Analog zum Beitrag, den Arbeitgeber*innen zur sozialen Absicherung ihrer Angestellten leisten, werden über die KSK die Hälfte der Beiträge übernommen.

Aber auch über die KSK hinaus gibt es Änderungen und Anpassungen in den Sicherungssystemen, die die Arbeitsrealität von Selbstständigen und hybrid Tätigen einbeziehen und die eine Tendenz zur Öffnung und Weiterentwicklung der Sozialsysteme in Deutschland anzeigen. So ist die Krankenversicherung für alle Bürger*innen verpflichtend, und die gesetzliche Krankenversicherung hat die Bedingungen für Selbstständige in den letzten Jahren immens verbessert. Auf Familien, Eltern und Kinder bezogene Leistungen sind nicht an einen Erwerbsstatus gebunden.¹ Mit dem Arbeitslosengeld II aka Hartz IV, jetzt Bürgergeld, besteht ein Grundsicherungssystem, das unabhängig vom Erwerbsstatus zugänglich ist; während der Coronapandemie diente es vielen Kunstschaffenden als Sicherungsnetz. Im Grunde sind dies gute Vorzeichen für anstehende Anpassungen auch in der Arbeitslosenversicherung.

Verpflichtende Absicherung für Vollzeit, Teilzeit und Projektarbeit

Die Arbeitslosenversicherung ist für fast jede Person, die einen Arbeitsvertrag hat, obligatorisch – also für Vollzeit- und Teilzeitangestellte gleichermaßen, für befristete ebenso wie für unbefristete Tätigkeiten. Nur Minijobber*innen bezahlen keine Beiträge und erwerben auch keine Ansprüche (die aktuelle Grenze liegt bei 520 Euro pro Monat). Wie in den anderen Zweigen des deutschen Sozialversicherungssystems werden die Beiträge zwischen Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in aufgeteilt: Beide zahlen jeweils 1,3 Prozent des Bruttolohns. Das System wird ausschließlich durch diese Beiträge finanziert. Ansprüche auf Versicherungsleistungen erwerben Arbeitnehmer*innen, wenn sie in den letzten 30 Monaten mindestens 360 Kalendertage versichert waren. Für hybrid Arbeitende stellt diese Bedingung oft eine Hürde dar. Zwar sind sie auf der Grundlage des Angestelltenanteils ihres Einkommens in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert, zahlen also ein, sie erwerben aber nicht automatisch Ansprüche, da sie zu wenig versicherungspflichtige Zeiten ansammeln.

¹ Allerdings müssen Selbstständige Anspruch auf Krankengeld versichert haben, um dieselben Leistungen vor und während der Geburt zu bekommen.

Allerdings hat die Arbeitslosenversicherung eine besondere Regelung für Projektarbeiter*innen geschaffen, die auch für hybride Arbeitsrealitäten greift. Mit der in § 142 Drittes Sozialgesetzbuch geregelten „verkürzten Anwartschaftszeit“ kann Arbeitslosengeld auch dann gewährt werden, wenn jemand in den letzten zweieinhalb Jahren statt zwölf nur sechs Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Auf diese sogenannte verkürzte Anwartschaftszeit kann sich indes nur berufen, wer die meisten Sozialversicherungstage in Projekten gesammelt hat, die im Voraus auf höchstens vierzehn Wochen befristet waren. Außerdem darf das jährliche Arbeitsentgelt nicht über eine bestimmte Grenze hinausgehen (sie liegt derzeit bei 61.110 Euro). Wenn hybrid Arbeitende diese Bedingungen erfüllen, haben sie über den Weg der verkürzten Anwartschaft also Anspruch auf Leistungen, wenn sie arbeitslos werden. Auch Akteur*innen in den darstellenden Künsten, zu deren Erwerbsmix regelmäßig projektbasierte Anstellungsverhältnisse unter vierzehn Wochen gehören, können so Ansprüche erwerben.

Es ist ein großer Erfolg der Gewerkschaften, dass diese Regelung der verkürzten Anwartschaftszeit für Projektarbeiter*innen zum 1. Januar 2023 entfristet wurde; damit wurde die Arbeitslosenversicherung ein Stück mehr an die Realität unserer Arbeitswelt angepasst, und viele Kolleg*innen aus den Medien- und Kulturbranchen sind nun besser abgesichert. Um für hybrid Erwerbstätige zu funktionieren, müssten allerdings auch die Hürden dafür, sich für den selbstständigen Teil ihrer Erwerbstätigkeit in der Arbeitslosenversicherung abzusichern, fallen. Diese Hürden unterscheiden sich je nachdem, ob selbstständige und abhängige Erwerbstätigkeit im Wechsel oder gleichzeitig stattfindet. Für beide Variante gilt, dass der Zugang für Selbstständige zur Arbeitslosenversicherung ein essenzieller Bestandteil der Diskussion um die Absicherung hybrid Erwerbstätiger ist.

Freiwillige Absicherung für Selbstständige

Bereits heute ist die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige offen, zumindest in der Theorie: Es ist nicht verpflichtend, sich für eine selbstständige Tätigkeit zu versichern, es kann aber ein Antrag auf Aufnahme gestellt werden. Dafür müssen Selbstständige allerdings bereits einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mitbringen. Das heißt, sie müssen innerhalb der letzten zweieinhalb Jahre mindestens sechs Monate pflichtversichert gewesen sein (zum Beispiel aufgrund eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses) oder unmittelbar vor Beginn Anspruch auf Arbeitslosengeld oder eine andere Entgeltersatzleistung nach dem SGB III gehabt haben. Eine weitere Bedingung ist, dass zwischen der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit (der Gründung) und dem Antrag auf Aufnahme in die Arbeitslosenversicherung nicht mehr als drei Monate vergangen sein dürfen; die Uhr tickt.

Das Angebot wird äußerst wenig nachgefragt. Als der Zugang zu deutlich besseren Konditionen als heute möglich war (2010), sicherten sich

immerhin sieben Prozent der Selbstständigen ab (261.422 Personen). 2019 hingegen waren es nur noch zwei Prozent aller Selbstständigen (74.260 Personen). Selbst zu den Hochzeiten der pandemiebedingten Einschränkungen, die viele Selbstständige hart trafen, wurden nur 4.356 Anträge auf Aufnahme in die Arbeitslosenversicherung gestellt; davon wurden knapp 11 Prozent abgelehnt (Deutscher Bundestag, 2022).

Die Zugangsbedingungen für Selbstständige, ob mit oder ohne weiteres Erwerbseinkommen, müssen sich verbessern (und werden es auch, wenn die Vorhaben des Koalitionsvertrags der Bundesregierung umgesetzt werden). Bezogen auf selbstständige wie hybride Erwerbstätige sind sie **der** zentrale Aspekt, den es bei der nötigen Weiterentwicklung der Arbeitslosenversicherung anzugehen gilt:

Die Arbeitslosenversicherung muss für alle Selbstständigen zugänglich werden, unabhängig von einer vorherigen Pflichtversicherung. (1)

Momentan steht der Pflichtversicherung für Arbeitnehmer*innen – mit hälftiger Beteiligung von Auftraggebern – eine unter restriktiven Bedingungen mögliche freiwillige Versicherung² von Selbstständigen – ohne Beteiligung der Auftraggeber*innen – gegenüber. Bei den Bedingungen für versicherte Arbeitnehmer*innen einerseits, für versicherte Selbstständige andererseits finden sich weitere krasse Unterschiede.

So ist die Höhe der Beiträge bei Arbeitnehmer*innen abhängig von der Höhe des Bruttolohns, bei Selbstständigen handelt es sich um Festbeträge: Unabhängig vom tatsächlichen Einkommen zahlen im Westen versicherte Selbstständige monatlich 88,27 Euro, im Osten 85,54 Euro; für bestimmte Gruppen gibt es Ausnahmen.³ Für gering verdienende Selbstständige in den darstellenden Künsten sind diese Festbeträge eine echte Belastung; anders als bei ihren im Theater angestellten Kolleg*innen haben sie nichts mit ihrem tatsächlichen Einkommen zu tun. Die Festbeträge, die für Selbstständige fällig werden, entsprechen einem Jahresbrutto von 40.740 Euro.⁴ Davon sind viele selbstständige Akteur*innen der darstellenden Künste weit entfernt: Die KSK gibt für den Bereich der Darstellenden Kunst im Jahr 2021 ein mittleres Jahreseinkommen von 16.376 Euro an (KSK, 2021).

Die Leistung im Versicherungsfall, also das Arbeitslosengeld, beträgt für versicherte Arbeitnehmer*innen 60 Prozent des Nettoeinkommens in der Zeit vor der Arbeitslosigkeit (67 Prozent bei Kinderbetreuung). Die Auszahlungen für versicherte Selbstständige wiederum beruhen nicht auf ihrem tatsächlichen Einkommen, sondern auf fiktiven Löhnen. Auch wenn es absurd erscheinen mag – über ihre Höhe bestimmt die Qualifikation, die für jene Beschäftigung gebraucht wird, in die die Bundesagentur für Arbeit die betreffende Person vermitteln soll. Es gibt vier Qualifikationsstufen: keine Ausbildung, abgeschlossene Ausbildung, Fachschule/Meister, Hoch-/Fachhochschule. Je nach Qualifikationsstufe der angenommenen zukünftigen Tätigkeit bekommen versicherte Selbstständige zum Beispiel zwischen 947,40 Euro und 1.698,60 Euro pro Monat.⁵ Für künstlerische Berufe ist dieser Fokus auf formale Abschlüsse natürlich fatal, die Realität hybrider Erwerbstä-

²Die korrekte Formulierung heißt „Pflichtversicherung auf Antrag“. Obwohl keine Versicherungspflicht für Selbstständige besteht, entsteht ein Pflichtverhältnis, wenn Selbstständige einen Antrag bei der Arbeitslosenversicherung gestellt haben und er angenommen wurde. Details finden sich unter: [→https://selbststaendigen.info/suche-im-ratgeber/?lnk=d4c554805f1d68](https://selbststaendigen.info/suche-im-ratgeber/?lnk=d4c554805f1d68) (abgerufen am 26.01.2023).

³Existenzgründer*innen zahlen bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Gründung folgt, lediglich die hälftigen Beiträge, genau wie Menschen in Elternzeit oder Ausbildung.

⁴Für diese Modellrechnung werden 2,6 Prozent, also der volle Beitragssatz ohne Arbeitgeberbeteiligung, angenommen.

tigkeit in den darstellenden Künsten lässt sich so schwerlich adäquat abbilden.

Auch gelten unterschiedliche Regeln in Bezug auf die Dauer des Anspruchs. Zwar bemessen sich sowohl bei Angestellten als auch bei Selbstständigen die Monate, in denen Arbeitslosengeld gezahlt wird, nach der Dauer, in der Beiträge gezahlt wurden. Zum Beispiel: Wenn eine angestellte Person zwölf Monate eingezahlt hat, hat sie sechs Monate Anspruch, ab zwei Jahren Anstellung sind es zwölf Monate; ebenso bekommen Selbstständige sechs Monate Geld, wenn sie zwölf Monate eingezahlt haben, und zwölf Monate, wenn sie 24 Monate eingezahlt haben.⁶ Allerdings ist für Letztere der Bezug von Arbeitslosengeld nicht mehrfach hintereinander möglich: Wenn Arbeitslosengeld bezogen wird, endet die Versicherung – und muss neu beantragt werden, wenn wieder Geld als Selbstständige*r verdient wird. Wird Arbeitslosengeld also zwei Mal geltend gemacht, können Selbstständige sich nur dann weiter versichern, wenn zwischen den beiden Bezügen mindestens zwölf Monate eingezahlt wurde. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld muss also neu erworben werden. Ist das nicht der Fall, ist Schluss – der*die selbstständige Versicherte wird ausgeschlossen.

Herausforderung für hybrid Erwerbstätige

Die Reibungsverluste für hybrid Erwerbstätige, die sich im bestehenden System für Phasen der Arbeitslosigkeit absichern wollen, sind groß: Die Absicherung umfasst nicht alle ausgeübten Erwerbstätigkeiten, sie verbeitragt auch nicht alle, und die Leistungen sind nicht auf Basis des gesamten, sondern nur des Einkommens aus abhängiger Beschäftigung berechnet. Für ihre angestellte Erwerbstätigkeit zahlen hybrid Erwerbstätige verpflichtend in die Arbeitslosenversicherung ein, sofern es sich dabei nicht um einen Minijob handelt. In den darstellenden Künsten kommt ein existenzsicherndes Einkommen jedoch oft nur in der Kombination verschiedener Einkommensquellen zustande, wenn überhaupt. Selbst wenn es eine klare Haupttätigkeit gibt (zum Beispiel eine Teilzeitanstellung in einer Agentur), sind auch die Nebeneinkommen (etwa als selbstständige Choreografin und aus sporadischen Assistenzen in freien Projekten) für den Lebensunterhalt essenziell.

Aus dem Gesagten lassen sich zwei weitere Stellschrauben ableiten, an denen gedreht werden muss, damit die Arbeitslosenversicherung für hybrid Arbeitende tragfähig werden kann:

- **Alle arbeitsbezogenen Einkommensquellen müssen in der Arbeitslosenversicherung abgesichert werden. (2)**
- **Die Grundlage für die Berechnung der Beiträge und der Leistung (das Arbeitslosengeld) muss das gesamte Erwerbseinkommen sein. (3)**

Die gemeinsame Absicherung unterschiedlicher Erwerbsformen, das sei noch mal betont, ist im deutschen Sozialversicherungssystem bis-

⁵ Die genannten Beträge erhöhen sich, wenn Kinder betreut werden.

⁶ Für den Zweck dieses Artikels wurden die Regelungen vereinfacht dargestellt. Die unterschiedlichen Bezugsgrößen zu beschreiben, würde den Rahmen hier sprengen. Alle Details zur Arbeitslosenversicherung für Selbstständige finden sich im ständig aktualisierten [→ ver.di-Ratgeber](#).

her nicht vorgesehen. Es gibt separate Systeme für Angestellte, Selbstständige (und, aber das nur nebenbei, Beamte). Diese Situation führt zu Schieflagen, auf denen Solo-Selbstständige und hybrid Arbeitende abrutschen. Alternativmodelle werden seit Jahren diskutiert (zum Beispiel die „Erwerbstätigenversicherung“ in Bezug auf die Altersvorsorge oder die „Bürgerversicherung“ in Bezug auf die Krankenversicherung), scheitern aber an unterschiedlichen Interessengruppen, obwohl SPD, Bündnis 90/Die Grünen und auch Die Linke mit diesen Modellen sympathisieren.

Hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung steht die ausschließliche Selbstständigkeit im Fokus der derzeit politisch diskutierten Modelle; der Realität hybrid Erwerbstätiger entsprechen sie nur sehr bedingt. Enzo Weber und Paul Schoukens haben jedoch ein viel beachtetes Modell für eine zukünftige Gestaltung der Arbeitslosenversicherung entwickelt, das dieser Realität Rechnung trägt. In Bezug auf hybride Tätigkeiten empfehlen sie darin ganz klar, alle arbeitsbezogenen Einkommen für den Leistungsanspruch und die Beitragszahlung zu berücksichtigen:

„In order to support social protection through various sources of income, to reach an appropriate level of social protection once risks materialise and to account for proceeding trends that persons combine increasingly a number of different jobs, all involved activities should be generally relevant both for benefit entitlement and contribution payment for an unemployment scheme. We argue that the latter should be organised in an integrated manner around activities, based on total work-related income.“ (Schoukens, Weber, 2019)

Teilarbeitslosigkeit für hybrid Erwerbstätige

Durch die Versicherung ihrer angestellten Erwerbstätigkeit erwerben einige hybrid Erwerbstätige Ansprüche auf ALG I (andere hingegen sind nicht in der Lage, die dafür notwendigen Versicherungszeiten zu erreichen). Die Bedingungen dafür sind allerdings unpassend. Denn einerseits bezieht sich die Höhe des Arbeitslosengeldes nur auf den Wegfall eines Teils der hybriden Erwerbstätigkeit, nämlich der Anstellung; andererseits ist es während des Bezugs von Arbeitslosengeld nur schwer möglich, die Selbstständigkeit aufrechtzuerhalten.⁷

Völlig anders stellt sich die Situation dar, wenn der selbstständige Anteil der hybriden Erwerbstätigkeit wegfällt, während die angestellte Tätigkeit weiter ausgeübt wird. In diesem Fall entstehen keinerlei Ansprüche. Denn die Selbstständigkeit kann nicht in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung abgesichert werden, wenn parallel eine sozialversicherungspflichtige Anstellung ausgeübt wird.

Wenn nun aber die Arbeitslosenversicherung den Wegfall einer Tätigkeit nicht ökonomisch ausgleicht, verfehlt sie ihren Zweck: die Sicherung der materiellen Lebensgrundlage. Ebenso muss sie ermöglichen,

⁷ Die Hürden in Kürze: Selbstständige Tätigkeit während des Bezugs von ALG I ist nur zu maximal 15 Stunden pro Woche erlaubt, mehr als 165 Euro pro Monat werden vom Arbeitslosengeld abgezogen. Die Einkommensgrenze verändert sich, wenn die Selbstständigkeit schon vor der Arbeitslosmeldung ausgeübt wurde. Mehr Infos finden sich im ausführlichen [→ Artikel des ver.di-Ratgebers](#).

jene Teile der Erwerbstätigkeit fortzuführen, in denen keine Arbeitslosigkeit eingetreten ist. Sonst verfehlt sie einen anderen Zweck: Menschen in die Erwerbstätigkeit zu bringen und dort zu halten. Eine essenzielle weitere Stellschraube lautet daher:

Bei hybrider Erwerbstätigkeit muss der Wegfall einzelner Einkommensquellen abgesichert werden (Teilarbeitslosengeld). (4)

Das Konzept der Teilzeitarbeitslosigkeit ist die logische Konsequenz aus der Einbeziehung aller Erwerbsquellen, für Hybrid-Erwerbstätige ist es essenziell. Bereits jetzt bekommt eine Person Teilarbeitslosengeld, wenn sie mehrere angestellte Tätigkeiten parallel ausgeführt (und versichert) hat und eine davon wegfällt. Selbstständige (und entsprechend auch hybrid Erwerbstätige) haben bislang keinen Zugang zum Teilarbeitslosengeld. Gefordert wird an dieser Stelle also nicht, ein neues System einzuführen, sondern nur, ein bestehendes (fair) auf alle Erwerbsformen auszuweiten.⁸

Definition von Arbeitslosigkeit

Eine Kernfrage, auf die bisher noch nicht eingegangen wurde, ist: Wann tritt der Versicherungsfall ein, wann müsste er eintreten? Diese Frage ist für hybrid Erwerbstätige in den darstellenden Künsten essenziell – und komplex.

In der Diskussion – auch im Rahmen des Projektes „Systemcheck“ – vermischen sich häufig zwei Anliegen: erstens die Absicherung von „Arbeitslosigkeit“, die aus dem Wegfall einer Erwerbsmöglichkeit resultiert; zweitens eine Überbrückungshilfe für Phasen der Auftragslosigkeit, die für selbstständig und hybrid Arbeitende typisch sind. Das macht die Sache komplex, denn hier treffen der wichtige Anspruch nach einer Umgestaltung der sozialen Sicherungssysteme für sich wandelnde Erwerbsformen zusammen mit dem existenziellen Problem der viel zu geringen Einkommen vieler Selbstständiger im Bereich Kunst und Kultur. Festzuhalten ist jedoch, dass soziale Sicherung nicht kompensieren kann, wenn Unternehmensmodelle nicht funktionieren. Das ist dann der Fall, wenn insbesondere selbstständige Tätigkeiten zu einem zu niedrigen Honorar geleistet werden, um die Risiken des Erwerbsmodells – im Kern: die Überbrückung der Phasen zwischen Projekten – abzufedern.

Aktuell gilt für beide Erwerbsformen – selbstständige wie angestellte –, dass eine Person anspruchsberechtigt ist, die

- unfreiwillig arbeitslos geworden ist (aus wirtschaftlicher Not),
- dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht,
- arbeitsfähig ist (sonst greift eventuell eine Arbeitsunfähigkeitsleistung) und
- kein Einkommen hat.

Bei Angestellten ist es recht einfach: Verliert eine Person den Job und ihr Einkommen, ist sie arbeitslos. Nachweis: der beendete Arbeitsver-

⁸ Zum zentralen Merkmal der Arbeitslosenversicherung, dass Leistungsbeziehende dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, führen Schoukens und Weber aus: Es müsse daraufhin beraten und unterstützt werden, dass entweder die verbliebene Arbeit zur Vollzeit ausgebaut oder eine neue Teilzeitarbeit (in Selbstständigkeit oder Anstellung) gefunden werde, die die weggefallene ersetze. Sie betonen, dass die Weiterarbeit für hybrid Erwerbstätige, die Arbeitslosengeld beziehen, möglich sein muss. Weiterlaufende Einkünfte über einer bestimmten Grenze müssten dann zu Abzügen vom gezahlten Arbeitslosengeld führen (vgl. Schoukens, Weber 2019, 18 f.).

trag. Hat die Person Ansprüche erworben, bekommt sie nun Arbeitslosengeld. Bei Selbstständigen wird darauf abgestellt, dass die selbstständige Tätigkeit beendet wurde. Jedoch – eine formelle Kündigung gibt es nicht. Stattdessen gilt die Faustregel: Selbstständige Versicherte gelten dann als arbeitslos, wenn sie nicht mehr als 15 Stunden pro Woche tätig sind.

Schoukens und Weber schlagen stattdessen die formelle Schließung des Unternehmens als Hauptkriterium für die Arbeitslosigkeit selbstständiger Versicherter vor: Neben einer Gewerbeabmeldung können dafür aufgehobene Genehmigungen oder verkaufte Bestände herangezogen werden (Schoukens, Weber a. a. O., 15 f.). Übertragen auf selbstständige Tätigkeiten in den darstellenden Künsten könnte die Reihung vielleicht folgendermaßen ergänzt werden: Schließung der eigenen Webseite, Löschung des eigenen Profils in einschlägigen Foren und Plattformen, Kündigung von Mitgliedschaften in Studios oder Agenturen und anderes mehr.

Diese Ausführungen machen klar: Das Ziel des Arbeitslosengeldes ist es grundsätzlich nicht, Auftragsflauten abzusichern oder niedrige Einkommen – die nicht reichen, um die Zeiten zwischen den Aufträgen zu überbrücken – zu kompensieren. Vielmehr sichert die Arbeitslosenversicherung den Wegfall des Arbeitsplatzes und in Analogie die Aufgabe der Selbstständigkeit ab. Parallel zum Vorschlag von Schoukens und Weber, der sich auf Selbstständige bezieht, würde demnach für hybrid Arbeitende gelten: Teilzeitarbeitslosigkeit tritt dann ein, wenn die angestellte Erwerbstätigkeit gekündigt oder die selbstständige Erwerbstätigkeit unfreiwillig aufgegeben wird. Die Zielrichtung der Arbeitslosenversicherung steht damit nicht zur Debatte.

Bei der Nachweispflicht gilt es allerdings zu beachten, dass die Logik der „formellen Schließung“ Akteur*innen aus kreativen Branchen gegebenenfalls dazu zwingen würde, ihrem Renommee unwiederbringlichen Schaden zuzufügen und die Wiederaufnahme der Tätigkeit zu verunmöglichen. Der Leistungsbezug wäre also an die Entscheidung geknüpft, einen harten Schnitt in der Erwerbsbiografie vorzunehmen – es ist fraglich, inwieweit dies dem Grundsatz der Arbeitsförderung entspräche. Denn für einen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt der darstellenden Künste (und benachbarter Branchen) ist Sichtbarkeit essenziell. Es müsste bei der Prüfung des Versicherungsfalls also abgewogen werden, welche Nachweise für die Beendigung des konkreten selbstständigen Geschäftsmodells nötig sein sollten – ohne damit langfristig der Beruflichkeit der betreffenden Person zu schaden.

Kurzarbeitergeld für hybrid Erwerbstätige

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch kennt zwei Leistungen, die in unterschiedlichen Situationen greifen: das Arbeitslosengeld für die eben beschriebene Arbeitslosigkeit und das Kurzarbeitergeld in Phasen einer vorübergehenden Reduktion des Arbeitsumfangs. Das erste geht von einem Wegfall der Erwerbsmöglichkeit aus, das zweite soll dabei unterstützen, sie zu erhalten. Beide Leistungen werden durch die Arbeitslo-

senversicherung finanziert, also aus den Pflichtbeiträgen von Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen. Das Grundprinzip: Arbeitnehmer*innen reduzieren ihre Arbeitszeit, Arbeitgeber*innen reduzieren die Lohnzahlung entsprechend, die Bundesagentur für Arbeit kompensiert einen Teil des Verdienstaufschlags.

Selbstständige haben im Moment keinen Anspruch auf das Kurzarbeitergeld.⁹ Hybrid Erwerbstätige sind für ihre angestellte Tätigkeit dazu berechtigt, nicht aber für ihre selbstständige Tätigkeit. Wenn beispielsweise eine Person als Fitnesstrainerin eine Teilzeitanstellung bei einem Studio hat, dem durch die Coronapandemie Aufträge wegbrechen, kann das Studio Kurzarbeit anmelden und so einen Teil des Lohns sparen; der reduzierte Lohn wird durch das Kurzarbeitergeld teilweise ausgeglichen. Für eine parallel ausgeübte selbstständige Tätigkeit beispielsweise als Tänzerin in verschiedenen freien Projekten ist dies allerdings nicht möglich – obwohl auch hier aufgrund der Pandemie Aufträge wegbrechen. Die Einkommensausfälle in diesem Beispiel wären also deutlich einschneidender als bei einer Person, die ausschließlich angestellt ist oder mehrfachen angestellten Tätigkeiten nachgeht. Daraus ergibt sich klar eine weitere Stellschraube, an der gedreht werden müsste:

Bei vorübergehendem und unfreiwilligem Arbeitsausfall müssen auch Versicherte, die (teilweise) selbstständig tätig sind, Anspruch auf Leistungen analog zum Kurzarbeitergeld bekommen. (5)

Wieder ist die Lage vergleichsweise komplex, weil der betriebliche Kontext fehlt: Wie lässt sich für den Anteil der selbstständigen Tätigkeit am hybriden Erwerbsmix ein vorübergehender und unfreiwilliger Arbeitsausfall definieren? Das Kurzarbeitergeld greift, wenn ein Arbeits- und damit Einkommensausfall „unvermeidbar“ und „vorübergehend“ ist. Der Arbeitsausfall während der Coronapandemie galt als „unvermeidbar“, auch während der Finanzkrise 2009 oder bei Ernteausschlägen war das der Fall. Es spricht nichts dagegen, auch für selbstständige Tätigkeiten anzuerkennen, dass die Betroffenen durch eine Pandemie oder eine Finanzkrise weniger arbeiten konnten. Referenzpunkt dürfte dabei nicht die Reduktion von Arbeitszeit, sondern der Rückgang des Einkommens um eine bestimmte Mindestprozentzahl sein (Schoukens, Weber a. a. O., 20 f.).

Um den vorübergehenden Arbeitsausfall von hybrid Erwerbstätigen zu definieren, wird es nötig sein, komplexe Fallkonstellationen durchzudenken, so viel ist sicher. Allerdings kann das kein Grund sein, dieses Defizit im Sicherungssystem nicht anzugehen. Immerhin hat das Dritte Buch Sozialgesetzbuch bereits jetzt rund 400 Paragraphen, die minutiös komplexe Sachverhalte regeln.

Risiko der Auftragslosigkeit

Weder mit dem Arbeitslosengeld noch mit dem Kurzarbeitergeld kann eine Kompensation schwankender Auftragslagen oder von niedriger Einkommenshöhen, die eine Finanzierung zwischen Aufträgen nicht zu-

⁹ Es gibt tatsächlich eine historisch begründete und kaum genutzte Ausnahme: Selbstständige in Heimarbeit haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld bei erheblichem Entgeltausfall. Dies gilt allerdings nicht, wenn sie hybrid tätig sind (vgl. dazu § 103 SGB III, Kurzarbeitergeld für Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter). Unter Heimarbeit wird nicht verstanden, wenn Menschen im Homeoffice sind, sondern wenn in der eigenen Wohnung im Auftrag von gewerbetreibenden Waren hergestellt, bearbeitet oder verpackt werden, während die Verwertung der Waren den Auftraggeber*innen überlassen ist.

lassen, geleistet werden. Zeiten zwischen Projekten müssen durch Einkommen mitfinanziert werden, nicht durch das Sozialsystem. Ist das nicht der Fall, funktioniert – so brutal es auch klingen mag – das Geschäftsmodell nicht. Es kann nicht die Aufgabe der beitragsfinanzierten Arbeitslosenversicherung sein, unternehmerische Defizite auszugleichen. Das gilt auch für jene künstlerischen Tätigkeiten, die sich durch öffentliche Förderung finanzieren: Die Gesellschaft finanziert Kulturarbeiter*innen über Kulturförderung – nicht über das Sozialsystem.

Trotzdem kann nicht ignoriert werden, dass die niedrigen Einkommen eng mit der lückenhaften sozialen Sicherung von hybrid Erwerbstätigen in den darstellenden Künsten verknüpft sind. Selbst wenn sich all die Stellschrauben, die hier genannt wurden, morgen drehen würden, wäre für viele hybrid tätige Personen in den darstellenden Künsten nur wenig unmittelbar gewonnen. Das große Problem, über die Runden zu kommen, wäre nicht gelöst: Oft wäre noch immer nicht genug Geld da, um etwas zurückzulegen für die Zeiten zwischen Projekten, um für auftragslose Zeiten oder gar das Alter vorzusorgen. Die zusätzlichen Beiträge wären somit vor allem eins: eine weitere Belastung für die niedrigen Einkommen.

Phasen, in denen nicht an einem konkreten Projekt gearbeitet wird, sind für hybrid Erwerbstätige in den darstellenden Künsten Normalität – in ihnen wird konzipiert, werden Anträge geschrieben, wird Akquise betrieben (Öffentlichkeitsarbeit, Networking etc.), wird geübt und werden andere Dinge getan, die für die Erwerbstätigkeit notwendig sind. Darüber hinaus gibt es Erholungszeiten und Krankheitstage. All diese Zeiten müssten durch die Einkommen aus Projekten eigentlich mitfinanziert werden. Das ist in der Praxis momentan kaum möglich.

Das Risiko der Auftragslosigkeit wird bleiben, und es kann nur durch eine unternehmerische Kalkulation auf der Basis höherer Honorare und Löhne abgesichert werden. Der Großteil der Erwerbstätigkeit in den darstellenden Künsten wird durch öffentliche Gelder finanziert. Der Staat ist hier über Steuergelder in der Verantwortung, er übernimmt die Rolle des Arbeit- und Auftraggebers. Für die Absicherung hybrid Erwerbstätiger in den darstellenden Künsten ist es essenziell, dass Projektförderung an die Zahlung von Basishonoraren gebunden ist. ver.di hat dafür einen [→ ausführlichen Berechnungsvorschlag](#) vorgelegt.

Damit das Ziel der Absicherung hybrid Erwerbstätiger erreicht werden kann, müssen also neben den Stellschrauben der Arbeitslosenversicherung Wege gefunden werden, um die Einkommen zu erhöhen.

[Hybride Erwerbstätige müssen durch angemessene Honorare in die Lage versetzt werden, sich in sozialen Sicherungssystemen gegen Risiken abzusichern. Öffentliche Gelder müssen dazu beitragen, indem sie an die Zahlung von Basishonoraren gekoppelt werden. \(6\)](#)

Finanzierung – welche Rolle spielt die KSK?

Die Arbeitslosenversicherung finanziert sich aus den Beiträgen der Arbeitgeber*innen und der Versicherten. Arbeitnehmer*innen haben gegenüber Selbstständigen den Vorteil, dass Arbeitgeber*innen verpflichtet sind, die Hälfte der Beiträge zu übernehmen. Selbstständige profitieren nicht von einem solchen Automatismus. Theoretisch ist das kein Problem: Schließlich sind sie Unternehmer*innen und in der Lage, ihre Angebote entsprechend zu kalkulieren. In einem funktionierenden Markt zahlen Auftraggeber*innen genug, um die Absicherung selbstständiger Auftragnehmer*innen für den Fall der Arbeitslosigkeit zu ermöglichen. Theoretisch sind Auftraggeber*innen (oder Projektpartner*innen) dann genau wie Arbeitgeber*innen an der Finanzierung der sozialen Absicherung beteiligt.

In der Praxis hingegen gibt es in den darstellenden Künsten (und in anderen Branchen der Kultur- und Kreativwirtschaft) wenig Verhandlungsspielraum, und die Budgets sind immer knapp.

Die Beteiligung von Auftraggeber*innen an der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung hingegen ist über die KSK bereits gewährleistet. Über die KSK bezahlen Verwerter*innen künstlerischer Leistungen und der Staat die Hälfte der Beiträge. Für hybrid Erwerbstätige gilt: Mitglied der KSK wird, wer aus der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit mehr verdient als in der Anstellung. Es liegt nahe, zu diskutieren, ob dieses System, das die Auftraggeber*innen an der sozialen Sicherung von selbstständigen und hybriden Künstler*innen beteiligt, auf die Arbeitslosenversicherung übertragen werden sollte.

Den Zugang zur Arbeitslosenversicherung für selbstständige und hybrid Tätige einmal vorausgesetzt (siehe oben) stellte sich in der Tat die Frage, warum die Verantwortung für die soziale Sicherung KSK-Versicherter nicht auch hier auf mehrere Schultern verteilt werden sollte. Allerdings kann es natürlich nicht das Ziel sein, nur für die heute knapp 200.000 KSK-Versicherten die Herausforderung einer Absicherung gegen Arbeitsausfall zu meistern. Die Herausforderung ist, das zeigt schließlich auch der europäische Rahmen der Debatte, größer, und sie ist grundsätzlicher im Wandel der Arbeitswelt verankert. Aus diesen Überlegungen leitet sich eine weitere Stellschraube ab:

Anpassungen in der Arbeitslosenversicherung müssen unabhängig von der Branche und unabhängig vom Status der KSK-Mitgliedschaft greifen. Für KSK-Versicherte kann zusätzlich geprüft werden, ob eine hälftige Beteiligung über die Künstlersozialabgabe finanzierbar ist. (7)

Neben Überlegungen zur KSK-Beteiligung ist die Frage nach dem Kreis derer, für die die Anpassungen greifen sollen, essenziell. Denn sie zielt ab auf die zukunftsfeste, stabile Finanzierung der Arbeitslosenversicherung: Wenn die Absicherung freiwillig bleibt, was im Moment der Fall ist, wird eine Aussiebung stattfinden: Diejenigen, die ihr Risiko, arbeitslos zu werden, gering einschätzen oder die genug verdienen, um sich privat abzusichern, werden sich gegen eine Versicherung ent-

scheiden; diejenigen mit geringen Verdiensten und hohen Risiken werden sich eher dafür entscheiden (unter der Voraussetzung der beschriebenen Anpassungen); diejenigen mit zu geringen Verdiensten, um die Beiträge zu leisten, werden sich weiterhin nicht versichern und im Notfall auf andere staatliche Hilfen zurückgreifen (Stichwort Bürgergeld).

Man braucht kein*e Ökonom*in zu sein, um zu merken: Das kann nicht funktionieren. Ohne leistungsstarke Beitragszahler*innen (und die Erhöhung der Einkommen, siehe oben) kann das leistungsstarke Solidarsystem der Arbeitnehmer*innen nicht um selbstständige und hybride Erwerbsformen erweitert werden. In einer alternden und sich diversifizierenden Arbeitswelt brauchen wir **alle** als Beitragszahler*innen. Deshalb muss langfristig ein weiteres Merkmal gelten:

Die Arbeitslosenversicherung sollte perspektivisch auch für selbstständige Erwerbstätige zu einer Pflichtversicherung werden. (8)

Zukunft der Arbeit(slosigkeit) jetzt gestalten

Die Europäische Union hat mit der Europäischen Säule sozialer Rechte und den darauffolgenden Positionsbestimmungen klargemacht, dass es höchste Zeit ist, zu handeln. Der Rat der Europäischen Union (2019b) empfiehlt:

„Mit dem Wandel der Arbeitsmärkte muss auch ein Wandel der Sozialschutzsysteme in ihren verschiedenen Formen einhergehen, damit gewährleistet ist, dass das europäische Sozialmodell zukunftsfähig ist und es den Gesellschaften und Volkswirtschaften in der Union ermöglicht, den größtmöglichen Nutzen aus der künftigen Arbeitswelt zu ziehen.“

Für Deutschland zeigt in diesem Kontext der Blick auf hybride Erwerbstätigkeit deutlich, dass die Arbeitslosenversicherung dringenden Reformbedarf hat, wenn sie in Zukunft Arbeitsmodelle abseits des Normalarbeitsverhältnisses begleiten soll. Laut Koalitionsvertrag will die aktuelle Regierungskoalition aus SPD, Grünen und FDP die Arbeitslosenversicherung aufs Tableau bringen. Dort heißt es zum Beispiel:

„Durch einen erleichterten Zugang zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung unterstützen wir auch Selbstständige sowie Gründerinnen und Gründer. Wir prüfen dabei, ob und wie ein Zugang ohne Vorversicherungszeit möglich ist. Wer als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer in einer GmbH (etc.) tätig war und dafür Beiträge entrichtet hat, sollte Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.“ Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD); BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Freie Demokraten (FDP) (2021, 69)

Das ist recht konkret – und weit von dem entfernt, was notwendig wäre, um die Zukunft der Arbeitswelt aktiv zu gestalten. Weniger konkret, dafür auf die hier interessierende Branche bezogen, heißt es

an anderer Stelle des Koalitionsvertrags (122):

„Wir wollen Solo-Selbstständige und hybrid beschäftigte Kreative besser absichern und Bürokratie abbauen [...].“

Der für diesen Artikel gewählte Fokus zeigt, dass es konkrete Stell-schrauben gibt, an denen wir drehen können, um diese bessere Absicherung auch wirklich zu erreichen.

Niemand von uns verfügt über eine Glaskugel, die uns die Zukunft ver-raten könnte, und viele Prognosen einer sich rasant verändernden Ar-beitswelt haben sich nicht bewahrheitet. Der deutsche Arbeitsmarkt zeigt sich grundsätzlich stabil, reguliert und resilient. Feststeht aber auch, dass es nicht ausreichen wird, sich um die solidarische Absiche-rung von Menschen in unbefristeten Vollzeitstellen zu kümmern; schon heute führt diese einseitige Konzentration zu massiven Ungleich-heiten. Wir müssen Wege finden, die Vielfalt der Erwerbsformen in die gesetzlichen Absicherungssysteme einzubinden – aus Gründen der Fairness, weil es den Grundfesten des Sozialstaats entspricht, aber auch recht pragmatisch, um die Absicherungssysteme dauerhaft zu stabilisieren.

Hybrid Arbeitende in den dar- stellenden Künsten. Anmer- kungen zur Altersvor- sorge

Uwe Fachinger

Der folgende Beitrag thematisiert die Altersvorsorge hybrid Arbeitender in den darstellenden Künsten. Problematisiert wird die Integration dieser heterogenen Gruppe von Erwerbstätigen in das Alterssicherungssystem bezogen auf die Bereitschaft zur Altersvorsorge und die Altersvorsorgefähigkeit. Dabei wird herausgearbeitet, dass insbesondere die materielle Situation der hybrid Erwerbstätigen bei der Erarbeitung adäquater Maßnahmen zu berücksichtigen ist; denn die bisherigen Untersuchungen legen nahe, dass die Einkommenssituation dieser Gruppe teilweise als prekär zu bezeichnen ist. Daran anschließend werden Lösungsansätze und Maßnahmen dargestellt, mit denen die Altersvorsorgebereitschaft erhöht und die Altersvorsorgefähigkeit der hybrid Arbeitenden in den darstellenden Künsten verbessert werden können.

Die Ausgangslage

Die Dichotomie löst sich auf

Der strukturelle Wandel der Erwerbstätigkeit führt dazu, dass sich die Dichotomie von abhängiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit immer mehr auflöst. Die vereinfachte Sicht auf zwei Status – abhängig beschäftigt oder selbstständig erwerbstätig – bildet daher nur eingeschränkt die Realität ab. Die Kombination von abhängiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit – also hybride Beschäftigungsverhältnisse¹⁰ – bedingt aus sozial- und verteilungspolitischer Sicht gegebenenfalls spezifische Problemlagen. Denn der Erwerbsstatus ist für sozial- und wirtschaftspolitische Ein- und Zuordnungen maßgeblich. So ist der Zugang zu Formen der Absicherung eines sozialen Risikos wie der materiellen Absicherung im Alter über den Erwerbsstatus definiert, und die Einordnung des Erwerbsstatus bestimmt nach wie vor die Rechte und Pflichten im Rahmen der sozialen Absicherung.

Das Mischungsverhältnis bestimmt die Versicherungspflicht

In der Diskussion zur Altersvorsorge wird die Komplexität der Beschäftigungsverhältnisse häufig außer Acht gelassen. Dabei bedingt das Mischungsverhältnis zuvorderst, ob überhaupt eine Versicherungspflicht vorliegt. Relevant ist dabei die Bedeutung, die den in den jeweiligen Erwerbsformen erzielten Arbeitseinkommen und der jeweils aufgewendeten Arbeitszeit zukommt. Sofern eine Versicherungspflicht besteht, beispielsweise aufgrund des Überschreitens einer unteren Einkommensgrenze oder einer bestimmten Arbeitszeit, stellt sich die Frage, ob sich die Versicherungspflicht aus der abhängigen oder aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit ergibt. Bei abhängiger Beschäfti-

¹⁰ Siehe hierzu ausführlicher beispielsweise die Beiträge in Bührmann et al. 2018. Der Prozess der Erwerbshybridisierung wurde schon in Bögenhold; Fachinger 2011, 32f., problematisiert; siehe zur hybriden Erwerbstätigkeit als Übergangsphase Folta et al. 2010.

gung kommt als Versicherung die gesetzliche Rentenversicherung (GRV), bei selbstständiger Erwerbstätigkeit entweder die GRV oder, soweit als darstellende Kunst anerkannt, die KSK infrage.

Es sind nicht genügend Daten über hybrid Arbeitende vorhanden

Dass den hybrid Arbeitenden im Bereich der Sozial- und Verteilungspolitik bisher wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde, mag auch daran liegen, dass Informationen über das quantitative Ausmaß dieses Phänomens aus sozialpolitischer Sicht nach wie vor eher als mangelhaft zu charakterisieren sind. Zurzeit liefern sowohl die amtliche Statistik oder Stichprobenerhebungen wie das Sozioökonomische Panel (SOEP) als auch die Statistiken der Sozialversicherungsträger keine hinreichend differenzierten Informationen. Den Statistiken der Versicherungsinstitutionen liegen prozessproduzierte Daten zugrunde, die jeweils nur die für den jeweiligen Aufgabenbereich erforderlichen Individuen-bezogenen Informationen enthalten (Schmähl; Fachinger 1994). Damit können sie kein umfassendes Bild hybrider Erwerbstätigkeit vermitteln. So lässt sich den Daten beispielsweise nicht entnehmen, ob Einzelpersonen, die in der GRV als versicherungspflichtige abhängig Beschäftigte (der darstellenden Künste) versichert sind, zusätzlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Auch die Daten der amtlichen Statistik liefern nur ein unvollständiges Bild hybrid Arbeitender in den darstellenden Künsten. In den Erhebungen – etwa dem Mikrozensus, der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, der Zeitverwendungserhebung oder der Lohn- und Einkommensteuerstatistik – erfolgt die Erfassung selbstständiger Erwerbstätigkeit nicht nach sozialrechtlichen Kriterien. So können beispielsweise versicherungspflichtige Selbstständige, die gemäß § 2 Nr. 9 b) SGB VI „auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind“, nicht identifiziert werden. Vergleichbares gilt für die „Künstler und Publizisten [...] die nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen“ (§ 1 Nr. 2 KSVG). Des Weiteren liegt der Feststellung einer Versicherungspflicht in der KSK gemäß § 2 Nr. 5 SGB VI keine Positivdefinition zugrunde, stattdessen gibt eine Liste der Tätigkeiten, die vom Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) umfasst werden. Da diese Begriffe zum Teil nicht mit denen der amtlichen Statistik übereinstimmen, ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich.

Zeitliche Muster bereiten Erfassungsprobleme

Des Weiteren stellt die Fragmentierung der hybriden Sequenzmuster in zeitlicher Perspektive für die statistische Erfassung ein Problem dar. Je nachdem, welche Zeiteinheit verwendet wird, geraten unterschiedliche Hybridisierungsphänomene in den Blick: Wird als Zeitein-

heit ein Jahr verwendet, erscheint eine seriell-hybride¹¹ Erwerbstätigkeit, die sich aus einer zweimonatigen abhängigen und einer zehnmonatigen selbstständigen Erwerbstätigkeit zusammensetzt, als synchron-hybrid¹². Differenziert man die Zeiteinheit nach Monaten, wird im vorliegenden Fall hingegen eine seriell-hybride Erwerbstätigkeit deutlich.

Wöchentlich zwei Tage abhängig und fünf Tage selbstständig erwerbstätig – diese und ähnliche Fälle wiederum lassen sich auch auf Basis der Zeiteinheiten Monat oder Woche nicht identifizieren. Dabei ist die Erwerbstätigkeit in bestimmten Bereichen zeitlich sehr kleinteilig geworden. Auch an einem einzigen Tag können verschiedene Beschäftigungen vorliegen, beispielsweise sechs Stunden abhängige Beschäftigung und zwei Stunden selbstständige Erwerbstätigkeit „auf eigene Rechnung“. Selbst eine tagesgenaue Erfassung, wie sie beispielsweise bei den Meldungen zur Sozialversicherung erfolgt, kann dieses Phänomen nicht mehr erfassen – und unterschätzt damit zum Beispiel den sozialrechtlichen Handlungsbedarf.

Fazit: Messinstrumente fehlen

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die derzeit verwendeten Instrumente zur Beschreibung der Arbeitsmarktentwicklung nur bedingt geeignet sind, die Komplexität hybrider Erwerbstätigkeit zu erfassen (Kay; Suprinovič 2019, 4). Dabei bildet eine adäquate Beschreibung des Status quo eine Grundvoraussetzung für eine zielgerichtete Sozial- und Verteilungspolitik. Die derzeit verfügbaren Daten ergeben kein aussagekräftiges Bild, sind für Wirkungsanalysen nur eingeschränkt brauchbar und zur Ableitung sozialpolitischer Maßnahmen wenig geeignet. Allerdings gibt es eine episodische Evidenz, die nahelegt, dass die Anzahl hybrid Arbeitender insgesamt zugenommen hat und dass deren Einkommenssituation als teilweise prekär zu bezeichnen ist (Kranzusch et al. 2020; Haselbach 2014; Schulz et al. 2013; Haak, Himmelreicher 2006).¹³

Probleme und Anforderungen bei der Ausgestaltung einer Rentenversicherung für hybrid Arbeitende¹⁴

Vorab: die Zielsetzung

Um eine Rentenversicherung für hybrid Arbeitende in den darstellenden Künsten adäquat auszugestalten, wäre zunächst das Ziel festzule-

¹¹ Seriell-hybride Erwerbstätigkeit: Die Erwerbsbiografie einer Person weist zeitlich aufeinanderfolgende Phasen von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Erwerbstätigkeit auf.

¹² Synchron-hybride Erwerbstätigkeit: Eine Person ist in einer Zeiteinheit, z. B. an einem Tag, in einer Woche oder in einem Monat, sowohl abhängig beschäftigt als auch selbstständig erwerbstätig.

¹³ Zur Charakterisierung des Bereichs der darstellenden Kunst aus ökonomischer Sicht siehe Frey 2019, 14 ff.

¹⁴ Siehe ausführlich Fachinger 2012.

gen, das mit den abzuleitenden Maßnahmen erreicht werden soll. Das Altersvorsorgesystem in Deutschland ist primär auf die Aufrechterhaltung des Lebensstandards und damit auf die Partizipation an der allgemeinen Wohlfahrtsentwicklung beim Übergang aus der Erwerbstätigkeits- in die Altersphase und während der Altersphase sowie auf die Prävention von Altersarmut ausgerichtet. Die Aufrechterhaltung des Lebensstandards soll dabei erreicht werden, indem das mit der altersbedingten Aufgabe der Erwerbstätigkeit entfallende Einkommen durch monatliche Rentenzahlungen in der Nacherwerbsphase ersetzt wird – die sogenannte Lohn- bzw. Einkommensersatzfunktion eines Altersvorsorgesystems. Es liegt nahe, das Ziel, also die Aufrechterhaltung des Lebensstandards, auch der Altersvorsorge für hybrid Arbeitende in den darstellenden Künsten zugrunde zu legen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist zum einen zu klären, was bei der Finanzierung zu beachten ist und wie sie angesichts der spezifischen Problemlagen ausgestaltet werden kann. Dabei sind insbesondere zwei Aspekte zu berücksichtigen: die Vorsorgefähigkeit und die Vorsorgebereitschaft. Zum anderen ist hinsichtlich der Leistungsseite das anzustrebende Sicherungsniveau zu definieren – und zwar nicht nur beim Übergang in die Nacherwerbsphase, also beim sogenannten Rentenzugang, sondern auch während der gesamten Altersphase bis zum Ableben.

Probleme der Vorsorgefähigkeit

Hohe Beiträge und Stetigkeit der Beitragszahlung: Bedingungen einer adäquaten Altersvorsorge

Die Altersvorsorgefähigkeit bezieht sich auf die materielle Situation der abzusichernden Personen. So bedeutet Altersvorsorge grundsätzlich einen Einkommens- bzw. Konsumverzicht, also sparen, sowie die Zahlung von Beiträgen an eine entsprechende Institution¹⁵, um im Alter über hinreichende Anwartschaften auf Einkommen zu verfügen. Da Einkommen zunächst zur Deckung des täglichen Bedarfs verwendet wird, sind Personen erst ab einer bestimmten Einkommenshöhe in der Lage, Altersvorsorge zu betreiben. Da sich die Bedarfe in der Regel unterproportional zum Einkommen¹⁶ entwickeln, korreliert die Vorsorgefähigkeit zudem positiv mit dem zur Verfügung stehenden Einkommen: Je höher das Einkommen ist, desto höher ist prinzipiell die Spar- und somit die Vorsorgefähigkeit. Ferner ist eine lange Dauer der Beitragszahlung – eines Einkommensverzichts also – notwendig, um genügend Anwartschaften zu akkumulieren und eine materielle Absicherung für einen langen Zeitraum zu erreichen. Eine adäquate Altersvorsorge setzt somit entsprechend hohe Beiträge und eine Stetigkeit der Beitragszahlung über einen langen Zeitraum voraus.

Um die Bedeutung der Beitragshöhe und der Dauer der Zahlung beispielhaft darzustellen, sei auf die Absicherung der selbstständig Erwerbstätigen in der GRV verwiesen.¹⁷ Der derzeitige monatliche Mindestbeitrag beträgt 83,70 Euro. Dies entspricht einer Beitragszahlung

¹⁵ Hierbei kann es sich um ein System der Regelversorgung, z. B. die KSK, um ein die Regelversorgung ergänzendes System wie die Bayerische Versorgungskammer oder um eine private Absicherungsinstitution, z. B. eine Lebensversicherung, handeln.

¹⁶ Mit steigendem Einkommen wird anteilmäßig immer weniger Einkommen für den Erwerb von Gütern eingesetzt. Während Haushalte mit hohem Einkommen anteilmäßig weniger als 50 Prozent ihres Einkommens für Konsumzwecke verwenden, müssen Haushalte

mit geringerem Einkommen zum Teil ihr gesamtes Einkommen aufwenden, um Güter des täglichen Bedarfs zu erwerben.

¹⁷ Eine vergleichbare Darstellung für private Altersvorsorgeprodukte ist aufgrund der unbestimmten Leistungshöhe bei Rentenzugang nicht möglich.

¹⁸ Siehe zur Ermittlung einer monatlichen Rente aus der GRV §§ 64 ff. SGB VI sowie Fachinger 2019a. Den Berechnungen liegt ein monatliches Durchschnittseinkommen aller Versicherten in Höhe von 3.241,75 Euro und ein aktueller Rentenwert in Höhe von 36,02 Euro zugrunde.

¹⁹ Dem Regelbeitrag liegt ein monatliches Einkommen von 3.290 Euro zugrunde.

²⁰ Bei den in der Literatur verwendeten Werten handelt es sich um fiktive Angaben sowohl bezüglich der Bewertung des Kapitalbestandes als auch hinsichtlich der unterstellten Zinsen. Zudem werden die Verwaltungs- und Vermarktungskosten nicht

in Höhe von 18,6 Prozent eines monatlichen sozialversicherungspflichtigen Einkommens in Höhe von 450 Euro. Durch die Zahlung des Beitrags über ein Jahr werden nach derzeitiger Gesetzeslage Anwartschaften auf eine monatliche Rente in Höhe von 5 Euro erworben.¹⁸ Werden kontinuierlich 83,70 Euro als monatlicher Beitrag zur GRV über einen Zeitraum von 45 Jahre gezahlt, ergibt sich eine Monatsrente in Höhe von 225 Euro. Wird der sogenannte Regelbeitrag für versicherungspflichtige Selbstständige (Westdeutschland) in Höhe von 611,94 Euro pro Monat für ein Jahr gezahlt,¹⁹ werden Ansprüche an eine monatliche Rente von 36,56 Euro erworben. Jährliche Zahlungen des Regelbeitrags über 45 Jahre münden in eine Monatsrente von 1.645,03 Euro. In beiden Fällen liegt der Lohn- bzw. Einkommensersatz – die monatliche Rente im Verhältnis zum mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit wegfallenden Einkommen – bei 50 Prozent. Wird derselbe Betrag über einen Zeitraum von vierzig Jahre gezahlt, entstehen Ansprüche auf eine Monatsrente in Höhe von 1.462,24 Euro, was einem Ersatzniveau von 44,45 Prozent entspricht, eine fünfzigjährige Beitragszahlung führt zu einer Rente von monatlich 1.827,81 Euro und einer Ersatzquote von 55,56 Prozent.

Das einfache Zahlenbeispiel verdeutlicht, dass ein höheres Absicherungsniveau erreicht werden kann, wenn entweder ein höherer monatlicher Betrag angespart wird und/oder die Beitragszahlung über einen längeren Zeitraum erfolgt. Beitragszahlungen über einen kürzeren Zeitraum und geringere monatliche Beiträge bedingen demgegenüber eine geringere monatliche Rente. Ob und inwieweit der Lebensstandard nach der altersbedingten Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufrechterhalten werden kann, ist somit von zwei individuellen Komponenten abhängig: der Höhe und der Dauer der Beitragszahlung. Die anderen Faktoren, die die Rentenhöhe determinieren, sind individuell nicht beeinflussbar. Dies betrifft bezogen auf die GRV insbesondere den aktuellen Rentenwert und dessen zukünftige Entwicklung.

Private Altersvorsorge: Rentenhöhe nicht vorhersehbar

Bei privatwirtschaftlich organisierten Altersvorsorgeprodukten gibt es eine Reihe nicht individuell beeinflussbarer Faktoren: die während die Ansparphase erfolgte Verzinsung des Vermögensbestandes, die Kosten der Vermarktung und der Verwaltung des Vermögens sowie gegebenenfalls die Lebenserwartung zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs. Da die Zinsen eine hohe Variabilität bei den jeweiligen Produkten und zwischen den Anbietern aufweisen, kann keine Aussage über die absolute oder relative Höhe der Rentenleistung getroffen werden.²⁰ Es ist somit unbekannt, wie hoch die individuelle Sparleistung zu sein hat, um Ansprüche zu erwerben, die einen Lebensstandard im Alter über die gesamte Altersphase sichern.

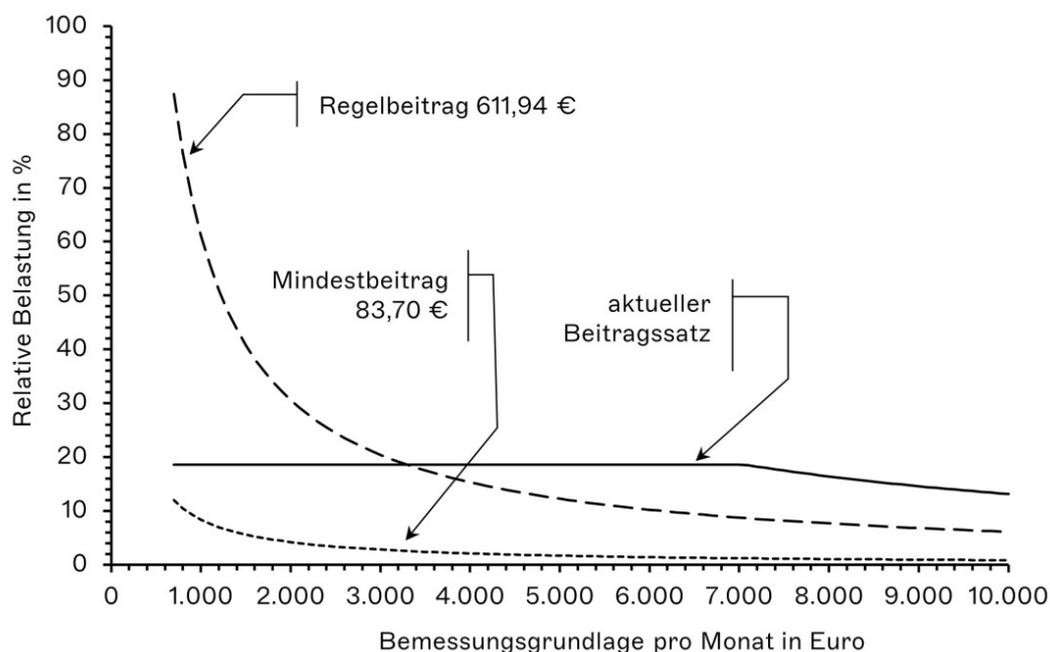
berücksichtigt. Daher lassen sich keine Aussagen zur absoluten oder relativen Höhe der Renten in Abhängigkeit von der Anzahl an Versicherungsjahren und den durchschnittlich eingezahlten Beiträgen treffen.

²¹ Bei risikoorientierten Beiträgen richtet sich deren Höhe nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens des abgesicherten Risikos. Bei einer Altersvorsorge ist dies die fernere Lebenserwartung. Da die fernere Lebenserwartung jüngerer Geburtskohorten höher ist als die der älteren, zahlen die älteren bei gleicher Leistungsausgestaltung einer Leibrente höhere Beiträge.

Beitragshöhe: einkommensabhängig oder fest

Die Höhe des Beitrags zur Altersvorsorge kann grundsätzlich entweder einkommensabhängig oder risikoorientiert festgelegt werden.²¹ Im ersten Fall ergibt sich der Beitrag als Prozentsatz aus dem Einkommen; die relative Belastung ist also bei jeder Einkommenshöhe konstant beziehungsweise einkommensproportional. Die absolute Belastung, also die Beitragshöhe, nimmt demnach sukzessive zu, wie dies in Abbildung 1 beispielhaft für Kenngrößen der GRV dargestellt ist. Bei Pauschal- beziehungsweise Festbeträgen hingegen – etwa im Falle von Regel- und Mindestbeiträgen oder bei risikoorientierten Absicherungsformen – ist die absolute Belastung von der Einkommenshöhe unabhängig, wohingegen die relative Belastung mit geringer werdendem Einkommen überproportional zunimmt.

Abbildung 1 verdeutlicht diesen Sachverhalt. Bei Zahlung des Regelbeitrags (Westdeutschland) verringert sich die relative Belastung bei steigendem Einkommen überproportional; ab 3.300 Euro liegt sie unterhalb des GRV-Beitragsatzes für versicherungspflichtig abhängig Beschäftigte. Betrachtet man nur die relative Belastung, würden Personen mit höherem Einkommen, vor die Wahl gestellt zwischen einem einkommensabhängigen Beitrag und einem Festbetrag bei gleichem Leistungsniveau, den Festbetrag wählen; Personen mit geringem Einkommen würden hingegen einen einkommensabhängigen Beitrag wählen.



Grafik 1: Relative Belastung bei einkommensproportionalen und bei pauschalen Beiträgen

Problem: Vorsorgefähigkeit für hybrid Arbeitende meist nicht ausreichend

Vor diesem Hintergrund stellt sich für hybrid Arbeitende die Frage ihrer Vorsorgefähigkeit: Können sie über einen entsprechenden Zeitraum Beiträge aufbringen, die im Resultat eine monatliche Rente in hinreichender Höhe erbringen und das mit der altersbedingten Aufgabe der Erwerbstätigkeit entfallende Einkommen ersetzen? Um die diesbezügliche Problemlage anzudeuten, sei ein Zahlenbeispiel angeführt: Würde eine Person, die ein Monatseinkommen in Höhe von 2.000 Euro erzielt – durchaus realistisch in den darstellenden Umständen –, den Regelbeitrag für Selbstständige zahlen, so läge die relative Belastung bei 30,6 Prozent.²²

Probleme der Vorsorgebereitschaft

Altersvorsorge: in Konkurrenz zu anderen Formen der Geldverwendung

Ohne eine entsprechende Vorsorgefähigkeit, das heißt ein entsprechendes Einkommen, ist Altersvorsorge nicht möglich. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass bei einer adäquaten Vorsorgefähigkeit auch tatsächlich eine Altersvorsorge erfolgt. Schließlich gibt es zur Altersvorsorge alternative Möglichkeiten der Geldverwendung. Zum einen können Individuen den Erwerb und Konsum von Verbrauchs- oder Gebrauchsgütern als wichtiger erachten. Zum anderen mögen sie andere Formen der Vermögensakkumulation als sinnvoller ansehen.

Die Altersvorsorge steht also in Konkurrenz zu anderen Formen der Vermögensakkumulation, zum Beispiel dem Erwerb von Wohneigentum oder von Aktien, die gegebenenfalls eine höhere Rendite abwerfen, ohne allerdings lebenslang ein stetiges und adäquates monatliches Einkommen zu gewährleisten. Eine Aufrechterhaltung des Lebensstandards beim Übergang aus der Erwerbstätigkeits- in die Altersphase und während der Altersphase kann mit diesen Formen der Vermögensbildung nicht erreicht werden.

Fehleinschätzung zukünftiger Bedarfe

Die Vorsorgebereitschaft hängt unter anderem von den Kenntnissen über die Notwendigkeit (und die Möglichkeiten) der Vorsorge ab. In diesem Zusammenhang ist auf das Problem der Minderschätzung zukünftiger Bedürfnisse zu verweisen: dass Personen die Höhe des Einkommens, das sie zukünftig zur Deckung ihrer Bedarfe benötigen werden, zu gering einschätzen. In der Folge wird die Bedeutung der Altersvorsorge unterschätzt. Beispielsweise wird vielleicht nicht berücksichtigt,

²² Der Person verblieben noch 1.388,06 Euro. Bei 45 Jahren Beitragszahlung ergäben sich Ansprüche auf eine Rente in Höhe von 1.645,03 Euro und bei vierzig Jahren von 1.462,24 Euro.

dass sie im hohen Alter aufgrund körperlicher Einschränkungen gegebenenfalls nicht mehr in der Lage sein werden, alle zur Haushaltsführung notwendigen Tätigkeiten selbst auszuführen, und dass sie deshalb haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch nehmen werden wollen beziehungsweise müssen.

Gegenwartspräferenz

Eine weitere Determinante der Vorsorgebereitschaft ist die individuelle Gegenwartspräferenz. Eine hohe Gegenwartspräferenz führt dazu, dass Individuen den Konsum eher zeitnah ausführen und das Ansparen materieller Ressourcen für den künftigen Konsum reduzieren oder gar unterlassen. Während die Minderschätzung zukünftiger Bedürfnisse eine Fehleinschätzung ist, geht es hier um eine bewusste Entscheidung für zeitnahen Konsum.

Fehlendes Wissen

Zur Erklärung der Vorsorgebereitschaft wird ferner auf das ökonomische Wissen der Personen verwiesen. So wird davon ausgegangen, dass ein adäquates ökonomisches Wissen über die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der Vorsorge die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Personen eine auf ihre Bedarfe abgestellte Altersvorsorge betreiben. Dieser Zusammenhang ist aber kein zwangsläufiger: Personen können sich auch trotz oder sogar aufgrund ihrer ökonomischen Kenntnisse gegen eine Altersvorsorge entscheiden.

Des Weiteren kann die Unkenntnis institutioneller Regelungen der Altersvorsorge – beispielsweise zu Versicherungspflichten oder angesichts der Komplexität der Formel zur Dynamisierung von Leistungen in der GRV – zu einer Unterlassung der Altersvorsorge führen. Auch wenn fundierte ökonomische Kenntnisse vorhanden sind und zukünftige Bedarfe realistisch eingeschätzt werden, kann dies der Fall sein.

Akzeptanzprobleme und mangelndes Vertrauen

Eine weitere Problematik stellt die mangelnde Akzeptanz von Altersvorsorgesystemen dar. Durch massive Polemik wurde in der Vergangenheit insbesondere die GRV als Vorsorgesystem in Misskredit gebracht. Zudem wurde deren Akzeptanz aufgrund der seit der Jahrtausendwende stetigen Leistungsreduzierung unterminiert. Gleichzeitig führen die Finanzkrisen sowie die internationalen Beispiele des Missbrauchs zu Akzeptanzproblemen einer privatwirtschaftlich organisierten Altersvorsorge.

Wie sich die Kapitalmärkte entwickeln und welche Folgen dies für die Altersvorsorge haben wird, kann selbst von Sachverständigen nur bedingt adäquat eingeschätzt werden – wie die Finanzkrisen in jüngerer Zeit zeigen. Dieser Umstand ist nicht dazu angetan, das Vertrauen in ein System zu stärken, das aus individueller Sicht über einen sehr langen Zeitraum Stetigkeit und Sicherheit gewährleisten sollte. Somit kann eine als solche wahrgenommene Instabilität der Finanz- beziehungsweise Kapitalmärkte dazu führen, dass sich Individuen gegen eine Absicherung entscheiden – nicht weil ökonomische Kenntnisse fehlen würden, sondern weil sie vorhanden sind. Mangelndes Vertrauen in die Verlässlichkeit eines Altersvorsorgesystems reduziert somit die Vorsorgebereitschaft.

Anforderungen an die Ausgestaltung

Fragen der Höhe, der Stetigkeit und der Dynamisierung

Bei der Ausgestaltung der Leistungsseite stehen vor allem drei Aspekte im Vordergrund. Dies sind die Höhe (1), die Stetigkeit (2) und die Dynamisierung (3) der Leistung.

1. Höhe der Leistung: Hinsichtlich der Höhe der Rente ist zu überlegen, welches durch individuelle Vorsorge erreichbare Absicherungsniveau es werden soll – im Vergleich zum eigenen vorherigen Erwerbseinkommen, zum Einkommen anderer Gruppen, aber auch zu Leistungen, die ein Mindestniveau gewährleisten und zweckgerichtet Armut vermeiden beziehungsweise beheben sollen.

2. Stetigkeit der Leistung: Die Renten dienen unter anderem der Finanzierung von Ausgaben. Deshalb ist ein stetiger, auch in der Höhe kontinuierlicher Mittelzufluss anzustreben. Hierdurch wird eine Verlässlichkeit beziehungsweise Beständigkeit erzielt, beispielsweise Güter des täglichen Bedarfs zu erwerben oder Gebühren, Mietzahlungen oder Kredite begleichen zu können.

3. Dynamisierung der Leistung: Da die Renten über einen vergleichsweise langen Zeitraum gezahlt werden sollen, ist auch zu bestimmen, ob und wie sich deren Höhe im Zeitverlauf entwickeln soll. Es reicht also nicht aus, die Höhe der Leistung für den Zeitpunkt des ersten Rentenbezugs, das heißt das individuelle Zugangsrentenniveau, festzulegen.

Die drei aufgeführten Aspekte werden in der Literatur häufig vernachlässigt. Prinzipiell wird dann jede Form der Vermögensbildung – wie Aktienbesitz, Wohneigentum, Besitz von Immobilienfonds sowie von festverzinslichen Wertpapieren oder sogar Sparguthaben – als zur Alterssicherung geeignet angesehen (Viebrok et al. 2004, 80–83). Insbesondere das Problem der Stetigkeit und der Sicherheit von Einkommen während der Rentenbezugsphase bleibt dabei vollständig unbeachtet.

Den Lebensstandard sichern

Hält man sich das Ziel vor Augen, den einmal erreichten Lebensstandard auch in der Nacherwerbsphase aufrechterhalten zu können und nicht auf staatliche Leistungen zur Existenzsicherung angewiesen zu sein, dann ist aus individueller Sicht ein Sicherungsniveau sinnvoll, das über dem Niveau der Existenzsicherung liegt. Durch die Regelungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß SGB XII ist prinzipiell eine Existenzsicherung gegeben. Damit liegt implizit eine untere Grenze für das zu erreichende Sicherungsniveau einer Altersvorsorge vor: Das Gesamteinkommen sollte im Normalfall über dem Niveau existenzsichernder Leistungen liegen. Wird es nicht erreicht, können Akzeptanzprobleme hinsichtlich der Altersvorsorge auftreten; dann unterbleibt sie unter Umständen ganz.

Unklar ist, welches relative oder absolute Sicherungsniveau aus individueller Sicht als adäquat gilt. Zahlreiche Indizien deuten aber darauf hin, dass zumindest der beim altersbedingten Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit erreichte Lebensstandard beibehalten werden soll. Die dann entfallenden Einkommen müssten demnach durch eine Altersvorsorge ersetzt werden; andernfalls sind Einschränkungen im Konsum und eine Änderung der Ausgabenstruktur unabdingbar.

Diese Überlegungen legen nahe, sich bei der Bestimmung des Sicherungsniveaus beim Rentenzugang am zu ersetzenden Einkommen zu orientieren. Tatsächlich beruht die Berechnung in der GRV im Prinzip auf dem relativen versicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt, das im Durchschnitt des Versichertenlebens erzielt wurde; anders als bei der Beamtenversorgung bezieht sie sich also nicht auf den am Ende des Erwerbslebens erreichten Lohn. Ein Grund dafür ist, dass das kurz vor der Verrentung erzielte Einkommen bei versicherungspflichtig Beschäftigten teilweise unterhalb des Einkommens liegt, das durchschnittlich über die Erwerbsphase erzielt wurde – unter anderem bedingt durch Krankheitsphasen, durch die Reduzierung der Arbeitsstunden, durch Minderung der Erwerbsfähigkeit oder auch durch Arbeitslosigkeit. Bei einem privatwirtschaftlichen Altersvorsorgesystem orientiert sich das Leistungsniveau an der Summe der gezahlten Beiträge, nicht am einstigen Einkommen; folgerichtig kann es auch nicht die Funktion innehaben und erfüllen, das einstige Einkommen zu ersetzen.

Ohne Dynamisierung geht es nicht

In einer dynamischen Wirtschaft unterliegen Einkommen aus Arbeit und Vermögen sowie Preise ständigen – und in der Regel mittel- bis langfristig positiven – Veränderungen. Neben der Leistungshöhe zu Rentenbeginn ist daher deren weitere Entwicklung relevant für die Aufrechterhaltung des Wohlstandsniveaus bzw. des Lebensstandards. Um das Ziel einer individuellen Altersvorsorge, nämlich die Sicherung des Lebensstandards, zu erreichen, ist deshalb eine Anpassung der Leistungshöhen im Zeitablauf über die gesamte Nacherwerbs- bzw. Altersphase erforderlich (Fachinger 2021). Ohne eine solche Anpassung

würden sich die Kaufkraft des Alterseinkommens sukzessive verringern und das Einkommen und damit die materielle Wohlfahrt mindern; bei geringeren Einkommen würde sich das Armutsrisiko sukzessive erhöhen, gegebenenfalls mit der Folge, in die Sozialhilfeabhängigkeit zu rutschen.

Fallbeispiele

Die relevanten Aspekte, was die Frage der Dynamisierung betrifft, lassen sich am besten anhand einer Fallunterscheidung herausarbeiten.

Fall 1. Im Zeitablauf nominal gleich hohe Beiträge: sinkender Lebensstandard

Bei im Zeitablauf nominal gleich hohen Beträgen führen Lohn- und Preissteigerungen sowohl zu einem Verlust der relativen Lohn- beziehungsweise Wohlfahrtsposition als auch zu einer sinkenden Realkaufkraft. Eine Aufrechterhaltung des Lebensstandards ist damit nicht möglich. Als Beispiel können Lebensversicherungen zum Zwecke der Altersvorsorge dienen. In der Literatur wird zwar, sofern das Problem überhaupt behandelt wird, auf eine mögliche Überschussbeteiligung hingewiesen; sollte eine solche erfolgen, richtet sie sich allerdings nach dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens, nicht nach dem Ziel der Aufrechterhaltung des individuellen Lebensstandards der versicherten Person. Ferner hängt die Entwicklung der Beträge auch davon ab, wann und bei welchem Unternehmen man eine Versicherung abgeschlossen hat; dies führt zu einer weiteren Zunahme der Ungleichheit der Lebensverhältnisse in der Nacherwerbsphase.

Fall 2. Im Zeitablauf an die Einkommensentwicklung angepasste Beträge: Erhalt des Lebensstandards

Werden die Beträge an die Einkommensentwicklung angepasst, erfolgt eine Indexierung der Rentenzahlungen gemäß der Entwicklung eines bestimmten Einkommens oder Lohns. Als Beispiel können die Altersruhegelder (Pensionen) der verbeamteten Beschäftigten dienen. Hier orientieren sich die Ruhegehaltsfähigen Bezüge an der Entwicklung der Gehälter der aktiven Beamten. Dies bedeutet, dass die Pensionsbeziehenden an der wirtschaftlichen Entwicklung in gleichem Umfang teilhaben wie die Personen im aktiven Dienst.

Bis zum Paradigmenwechsel in der Altersvorsorge in Deutschland galt Vergleichbares auch für die GRV. Zwar orientiert sie sich auch nach der Jahrtausendwende noch am (Brutto-)Durchschnittseinkommen der Erwerbstätigen, allerdings wird die Anpassung durch den Beitragsatz- und den Nachhaltigkeitsfaktor gedämpft – mit dem Ergebnis, dass sich das Absicherungsniveaus im Zeitablauf sukzessive reduziert. Dies wiederum resultiert in einer stetigen Zunahme von Personen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Anspruch nehmen müssen. Hieran änderte sich auch durch die Einführung einer Grundrente in der GRV im Prinzip nur wenig; Anspruch

darauf haben Personen, die eine Versicherungszeit von mindestens 33 Jahren aufweisen können (§ 76g SGB VI).

Fall 3. Im Zeitablauf an die Bedarfsentwicklung angepasste Beträge: Erhalt der Kaufkraft

Alternativ zur Orientierung an der Einkommensentwicklung ist prinzipiell auch eine Anpassung an die Entwicklung eines Preisindexes denkbar; das prinzipielle Ziel wäre die Aufrechterhaltung der Realkaufkraft. Problematisch ist hierbei, dass in der Nacherwerbsphase, unter anderem aufgrund des Alterungsprozesses, Bedarfe und die dafür erforderlichen materiellen Mittel ansteigen. So wird davon ausgegangen, dass etwa aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen sowie durch Pflegebedürftigkeit der Bedarf überproportional mit dem Alter zunimmt. Dies sollte bei der Dynamisierung berücksichtigt werden und setzt ein sich im Zeitablauf änderndes Niveau der Absicherung voraus.

Folgerungen und konkrete Vorschläge

Die Problematik der Altersvorsorge von hybrid Arbeitenden in den darstellenden Künsten ist bisher nicht adäquat behandelt worden. Dies liegt unter anderem an der Heterogenität der hybrid Arbeitenden. Das Spektrum reicht von einer hybriden Erwerbstätigkeit, bei der keine Versicherungspflicht aus einer der Tätigkeiten vorliegt – vergleichbar zur Situation nicht versicherungspflichtiger Solo-Selbstständiger – bis hin zu einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung, bei der zusätzlich noch Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit erzielt werden (Fachinger 2018; Fachinger; Belz 2019). Ob und in welchem Umfang hybrid Arbeitende Altersvorsorge betreiben beziehungsweise in einem Alterssicherungssystem abgesichert sind, ist unbekannt. Da keine allgemeine Versicherungspflicht zur Altersvorsorge besteht, wird die Altersvorsorge maßgeblich von der Vorsorgebereitschaft und der Vorsorgefähigkeit beeinflusst. Im Folgenden werden einige Aspekte zusammengetragen, die bei einer Altersvorsorge für hybrid Beschäftigte beachtet werden sollten.

Pflichtversicherung

Geht man von einer mangelnden oder eingeschränkten Vorsorgebereitschaft aus, so sieht ein Altersvorsorgesystem prinzipiell eine Pflichtversicherung vor. Es handelt sich dabei um eine prophylaktische Maßnahme, die zudem durch steuerliche Anreize unterstützt werden kann, um Ausweichstrategien zu kontern.

Versicherungspflicht in der GRV

Bislang wurde keine Lösung für das Problem der eingeschränkten Vorsorgefähigkeit, die sich unter anderem aus niedrigen und zudem unregelmäßig auftretenden Einkommen über einen langen Zeitraum ergibt, erarbeitet. Für den Kreis der nicht sozialversicherungspflichtigen Solo-Selbstständigen wurden und werden allerdings unterschiedliche Konzepte diskutiert (Christie et al. 2022; Fachinger 2019b; Schulze Buschoff 2018). Von den unterschiedlichen Varianten wird mittlerweile eine Versicherungspflicht in der GRV präferiert; der Vorschlag beinhaltet die Möglichkeit, ein privates Vorsorgeprodukt zu wählen, sofern dieses insolvenz- und pfändungssicher ist und zu einer Absicherung oberhalb des Grundrentenniveaus führt (Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD); BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Freie Demokraten (FDP) 2021, 75).²³

In Hinblick auf den letztgenannten Vorschlag zur privaten Vorsorge sind allerdings mehrere Punkte zu beachten: die im Durchschnitt geringe Vorsorgefähigkeit der hybrid Erwerbstätigen; die Risikoorientierung der Beiträge; die mit abnehmendem Einkommen überproportionale relative Belastung bei Festbeträgen, die bei privaten Vorsorgeprodukten anfallen. Des Weiteren bedingen private Vorsorgeprodukte eine beitragsbezogene Leistungsausgestaltung. Damit aber kann sie weder an die Lohn- noch an die Preisentwicklung angepasst werden; eine Orientierung der Renten an der Wohlfahrtsentwicklung ist somit nicht möglich – nicht beim Rentenzugang und erst recht nicht im Verlauf der Rentenphase.

DRV-Bund oder KSK als Trägerinnen

Der Vorschlag einer allgemeinen Versicherungspflicht in der GRV – bezogen auf die hybrid Arbeitenden in den darstellenden Künsten – bedeutet eine einkommensorientierte, keine risikoorientierte Belastung der Einzelnen. Darüber hinaus aber ist damit über die konkrete Ausgestaltung der Finanzierung, die Höhe der relativen Belastung und den Träger noch nichts ausgesagt. Als Trägerinnen kommen einerseits die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV-Bund), andererseits die KSK in Frage. Eine Absicherung in der DRV-Bund würde einen Beitragssatz von derzeit 18,6 Prozent bedeuten. Würde der Zugang hybrid Arbeitender in den darstellenden Künsten zur KSK erleichtert, hätte dies für die Betroffenen eine nur hälftige Beitragszahlung von derzeit 9,3 Prozent zur Folge. Dies käme der im Durchschnitt geringen Vorsorgefähigkeit der Zielgruppe entgegen.

In Hinblick auf hybrid Arbeitende, die in einer ihrer Beschäftigungen einer Sozialversicherungspflicht in der DRV-Bund unterliegen, ergäben sich allerdings spezifische Probleme aus einer KSK-Versicherung. Die Betroffenen wären dann in beiden Systemen versichert, wobei sich das Leistungsspektrum nicht unterscheidet. Problematischer wären in einem solchen Fall die Interdependenzen zwischen den sozialen Siche-

²³ Am Rande sei angemerkt, dass die GRV nicht nur eine Altersvorsorge ermöglicht, sondern auch eine Absicherung der Hinterbliebenen sowie bei Erwerbsunfähigkeit. Diese Risiken müssten somit bei der Wahl eines privaten Vorsorgeproduktes durch zusätzliche Produkte abgesichert werden – soweit dies insbesondere im Falle des Risikos der Erwerbsunfähigkeit überhaupt möglich ist.

rungssystemen; so ist die KSK nicht nur für die Altersvorsorge zuständig, sondern auch in die Absicherung des Krankheits- und Pflegebedürftigkeitsrisikos involviert. Hier käme es zum Konflikt zwischen der Absicherung in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, gründend auf der sozialversicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigung, und der Absicherung dieser Risiken über die KSK.

Rentenbeitragszahlung auf Rechnung ausweisen

Eine weitere Möglichkeit (neben der KSK-Trägerschaft), die Beitragsbelastung zu reduzieren, könnte darin bestehen, sie in den Rechnungen auszuweisen, vergleichbar zur Mehrwertsteuer. Zu beachten ist allerdings, dass die Verhandlungsmacht der Betroffenen in der Regel gering ist. Bei derartigen Formen besteht daher immer die Gefahr der Rückwälzung, indem der Preis für die erbrachte Leistung reduziert wird. De facto würden die hybrid Arbeitenden dann, trotz einer derartigen Regelung, die volle Beitragslast tragen.²⁴

²⁴ Siehe hierzu grundsätzlich Fachinger 2019b.

Arbeitsmarktpolitische Instrumente wie Mindesthonorare

Wie auch immer die Altersvorsorge konkret ausgestaltet wird – das grundsätzliche Problem von im Durchschnitt geringen Einkommen bedingt eine geringe Altersvorsorgefähigkeit und im Endeffekt geringe Alterseinkommen. Es steht somit zu befürchten, dass ein Teil der hybrid Arbeitenden in den darstellenden Künsten selbst bei einer Versicherungspflicht im Alter auf Leistungen der Grundsicherung gemäß SGB XII angewiesen sein wird.

Um die Vorsorgefähigkeit zu verbessern, könnten daher auch arbeitsmarktpolitische Instrumente notwendig sein. Verwiesen sei hier auf ein Äquivalent zum gesetzlichen Mindestlohn, das Mindesthonorar.²⁵ Eine solche gesetzlich fixierte Untergrenze dient als Schutz derjenigen, die über wenig Verhandlungsmacht oder über Informationsdefizite verfügen oder auch dafür, Machtasymmetrien auszugleichen. Eine Einkommensuntergrenze (Honoraruntergrenze) müsste allerdings allgemein akzeptiert und entsprechend gewährleistet werden.

²⁵ Ausführlich Bayreuther 2018.

Vor der Umsetzung: konkrete Zielvorgaben

Wie die abschließenden Anmerkungen verdeutlichen, gibt es unterschiedliche Maßnahmen, die sich nicht (zwingend) gegenseitig ausschließen und die sowohl die Bereitschaft zur Altersvorsorge als auch die Altersvorsorgefähigkeit positiv beeinflussen können. Für die zielgerichtete Auswahl der Maßnahmen und deren Umsetzung sind allerdings konkrete Zielvorgaben erforderlich. Daran aber mangelt es nach wie vor. Formulierungen wie „angemessener Lebensstandard im Alter“ (Bundesregierung, 2001: 1) oder „older people are not placed at risk of poverty and can enjoy a decent standard of living“ (Commission of the European Communities, 2002, 22) sind zu unspezifisch, um hier weiterzuhelfen.

STRÄUB- CHEN.* Soziale Absicher- ungen in den dar- stellenden Künsten in Österreich

IG Freie Theater-
arbeit, Ulrike Kuner
(17. Januar 2023)

* Walzer von Johann
Strauß (Sohn), op. 15,
1845.

Österreich: Zahlen, Daten, Fakten

- circa 9 Millionen Einwohner*innen, Stadt Wien: 1,9 Millionen Einwohner*innen
- durchschnittliches Bruttoeinkommen für Angestellte / unselbstständig Beschäftigte: 2.104 Euro pro Monat, 29.458 Euro pro Jahr
- durchschnittliche Dienstgeber*innenkosten für eine unselbstständige Beschäftigung: 3.171,14 Euro pro Monat, 38.053,78 Euro pro Jahr
- Anzahl unselbstständig Beschäftigter 2021: 3.804.941, Anzahl selbstständig Tätiger 2021: ca. 452.000

Politischer Wille

In Österreich besteht für Dienstnehmer*innen ein umfassender Schutz. Selbstständig Beschäftigte hingegen gelten als Unternehmer*innen, die aufgrund eines angenommenen wirtschaftlichen Erfolgs in der Lage sind, für ihre soziale Absicherung und Pension selbst aufzukommen. Die Politik der ersten und zweiten Republik in Österreich ist von Werten der Sozialdemokratie geprägt und fußt auf den Erfahrungen und Forderungen der Arbeiter*innenschaft. Für Jahrzehnte stellte eine große Koalition aus SPÖ und ÖVP die Regierung, was den Interessenausgleich zwischen Dienstnehmer*innen (SPÖ) und Dienstgeber*innen (ÖVP) beförderte. Die meisten Österreicher*innen erhalten ihre soziale Absicherung bis heute mittels eines ausdifferenzierten Systems für Dienstnehmer*innen. Der politische Wille sieht vor, so viele Menschen wie möglich über unselbstständige Tätigkeiten in das reguläre Sozialversicherungssystem zu integrieren.

Förderrealität in Wien: Wer sucht an und verantwortet was?

Die Förderrealität sieht so aus, dass bei der gesetzlich vorgesehenen erstfördernden Gebietskörperschaft (Stadt oder Bundesland) erfahrungsgemäß ein Anteil von circa 60 Prozent des Gesamtbudgets angesucht wird; um circa 30 Prozent kann beim Bund angesucht werden, der Rest aus Ticketverkäufen bzw. Drittmitteln aufgebracht werden. Die Prozentzahlen variieren allerdings stark und hängen von den jeweiligen Jurys ab.

Die formalen Fördervoraussetzungen in Wien sehen vor, dass sowohl Einzelpersonen als auch Künstler*innengruppen um eine Förderung ansuchen können. Förderungen für Einzelpersonen sind nur bis zu einer Höhe von derzeit 30.000 Euro möglich. Gruppen müssen eine juristische Person darstellen; die Fördergebenden (und die Rechnungshöfe) einigten sich dafür auf die juristische Person des Vereins.

Ein Verein als juristische Person muss gesetzlich verpflichtend eine ordnungsgemäße Geschäftsgebarung, eine externe Rechnungsprüfung und ein eigenes Konto führen. Die Nachvollziehbarkeit des Tuns ist durch Vorstandssitzungen und Generalversammlungen inklusive schriftlicher Protokolle, durch regelmäßige Vorstandswahlen und anderes mehr gewährleistet. Ein Verein hat die Eigenschaften eines Dienstgebers: Mitarbeiter*innen müssen entsprechend gesetzeskonform beschäftigt werden.

Durch diese spezifischen Fördervoraussetzungen für Gruppen haben die Fördergebenden in Österreich relativ rasch professionelle Strukturen entstehen lassen.

Selbstständig oder unselbstständig beschäftigt?

Ob eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit vorliegt, entscheidet sich nach der Art und Weise des Beschäftigungsverhältnisses. Im österreichischen Rechtssystem findet sich zwar kein taxativer Katalog von Merkmalen, der die selbstständige beziehungsweise unselbstständige Tätigkeit näher definieren würde, allerdings hat sich durch die Judikatur über die Jahre eine allgemeine Liste an Merkmalen herausgebildet: Ausschlaggebend ist dabei nicht die Bezeichnung der Tätigkeit, sondern welche der angeführten Merkmale insgesamt überwiegen:

Selbstständige	unselbständig Beschäftigte
Werkvertrag / Honorarnote	Dienstvertrag
schuldet einen Erfolg/ein Werk	schuldet eine Leistung
Zielschuldverhältnis	Dauerschuldverhältnis
persönliche Unabhängigkeit	Weisungsgebundenheit
nicht weisungsgebunden hinsichtlich: Arbeitsort Arbeitszeit Arbeitsverhalten	Vorhandene Vorgabe zu: Arbeitsort Arbeitszeit Arbeitsverhalten Arbeitsmittel
sachliche Weisungen möglich	organisatorische Eingliederung
arbeitet mit eigenen Betriebsmitteln	fehlendes unternehmerisches Risiko
nicht in den Betrieb eingegliedert	
Vertretungsrecht	
trägt das wirtschaftliche Risiko für seinen Auftrag	

Grafik 2: Merkmale: Selbstständige und unselbstständig Beschäftigte

Rechte und Absicherung von Dienstnehmer*innen

Dienstnehmer*innen genießen einen recht umfassenden Schutz. Sie sind über die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) versichert, erhalten Leistungen des Arbeitsmarktservice (AMS) sowie Leistungen durch die Dienstgeber*innen. Üblicherweise werden 14 Monatsgehälter gezahlt. Dienstnehmer*innen tragen hierfür ca. 30 Prozent ihres Bruttoeinkommens (inkl. Steuern) bei, vonseiten der Dienstgeber*innen werden rund 28 Prozent des Bruttobezugs fällig. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt 2023 5.850 Euro monatlich (14 Mal). Das 13. und 14. Monatsgehalt sind allerdings kein Muss. Gerade bei befristeten Arbeitsverhältnissen in Theatern und Festivals ist leider zu beobachten, dass den Künstler*innen nur zwölf Gehälter bezahlt werden.

Die Leistungen der ÖGK umfassen unter anderem Arzt- und Krankenhausbesuche ohne Zuzahlung, Krankengeld ab dem ersten Tag, Leistungen zur Rehabilitation und/oder Kur, Mutterschutz- und Elternzeit sowie die Möglichkeit für Bildungskarenz²⁶. Das AMS zahlt Arbeitslo-

²⁶ Bildungskarenz ist eine berufliche Auszeit zur Weiterbildung und Fortbildung. Voraussetzung dafür ist, dass man sich in

.....
 einem aufrechten Arbeitsverhältnis befindet, dass die*der Arbeitgeber*in einverstanden ist und dass man für die Dauer der Bildungskarenz – bis maximal ein Jahr – freistellt. Während der Bildungskarenz zahlt das AMS ein Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch 14,53 Euro täglich. Der Antrag auf Weiterbildungsgeld muss beim AMS gestellt werden. Ein Zuverdienst ist möglich, maximal bis zur Geringfügigkeitsgrenze (14 Mal pro Jahr).

²⁷ Ein geringfügiges Arbeitsverhältnis beinhaltet nur Unfallversicherung, keine Kranken-, Arbeitslosen- oder Pensionsversicherung; es fällt auch keine Lohnsteuer an.

²⁸ Die Höhe der Abfertigung richtet sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und nach dem Entgelt des letzten Monats der Beschäftigung. Zum Beispiel stehen Dienstnehmer*innen nach drei Dienstjahren zwei Monatsentgelte, nach fünf Dienstjahren drei Monatsentgelte, nach zehn Dienstjahren vier Monatsentgelte, nach 15 Dienstjahren sechs Monatsentgelte, nach 20 Dienstjahren neun Monatsentgelte und nach 25 Dienstjahren ein Jahresgehalt zu.

sengeld und Notstandshilfe aus und finanziert Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen. Es gibt verpflichtend bezahlten Urlaub (25 bis 30 Tage im Jahr).

Der Bezug von Arbeitslosengeld ist für sechs Monate mit 55 Prozent des durchschnittlichen Einkommens der letzten zwölf Monate berechnet. Nach diesem Zeitraum kann um Notstandshilfe für einen unbegrenzten Zeitraum und in Höhe von 92 Prozent des Arbeitslosengeldbezugs angesucht werden. Bei Bezug sowohl des Arbeitslosengelds als auch der Notstandshilfe darf unselbstständig 14 Mal, selbstständig zwölf Mal bis zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze²⁷ (2023: 500,91 Euro) dazuverdient werden. Die Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieher*innen müssen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen; Ausnahmen sind vorgesehen.

Die jeweiligen Ansprüche bearbeitet das AMS, das auch für die Vermittlung der Antragsteller*innen in den Arbeitsmarkt zuständig ist. Anspruchsberechtigt sind Menschen, die in den letzten zwei Jahren mindestens 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig gearbeitet haben. Wer zum zweiten Mal oder bereits öfter Arbeitslosengeld beantragt, benötigt mindestens 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit in den letzten zwölf Monaten.

Für Menschen, die keine Beiträge in das Arbeitslosensystem eingezahlt haben und nicht mehr arbeiten können, steht das Instrument der Sozialhilfe (bis 2022: „Mindestsicherung“) zur Verfügung. Hierzu darf allerdings kein Einkommen oder wenig Vermögen vorhanden sein. Dienstnehmer*innen steht ein Abfertigungsanspruch²⁸ ab dem zweiten Monat des Arbeitsverhältnisses zu (auch bei Selbstkündigung). Die Dienstgeber*innen entrichten hierfür verpflichtend einen Beitrag von 1,53 Prozent des Bruttoentgelts (inklusive Sonderzahlungen, also auch des 13. und 14. Gehalts) an eine Vorsorgekasse. Dieses so angesparte und verzinste Geld steht der Dienstnehmer*in nach Beendigung des Dienstverhältnisses uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Ansprüche von Dienstnehmer*innen werden mit dem Instrument der Arbeiterkammern durchgesetzt: Die Arbeiterkammern vertreten alle Dienstnehmer*innen per Pflichtmitgliedschaft und leisten hierfür Beratung, Rechtsvertretung bei Arbeitsrechtsverletzungen und Interessenvertretung.

Das Theaterarbeitsgesetz und der „Gastvertrag“

An den meisten Theatern ist die Bezahlung der Künstler*innen über einen Kollektivvertrag geregelt. Dies gilt allerdings nicht für Künstler*innen, die projektbezogen und damit befristet beschäftigt sind.

Auf Verträge zwischen einem Theaterunternehmen und allen Personen, die sich zur Leistung künstlerischer Arbeiten – in einem oder mehreren Kunstfächern – „zur Aufführung von Bühnenwerken“ verpflichten,

ten, findet in Österreich zwingend das Theaterarbeitsgesetz (TAG) Anwendung. Der Geltungsbereich des TAG umfasst somit nicht nur Tätigkeiten während einer Aufführung, sondern auch vorangehende künstlerische Tätigkeiten. Die TAG-Regelungen können durch den Dienstvertrag nicht zulasten der Dienstnehmer*innen aufgehoben oder beschränkt werden. Vor allem Arbeitszeiten (Abend- und Wochenendarbeit) sind abweichend vom allgemein geltenden Arbeitsrecht geregelt, außerdem können Veranstalter einfacher einseitig vom Vertrag zurücktreten.

Im TAG ist außerdem die Besonderheit eines „Gastvertrags“ vorgesehen. Er gilt für Künstler*innen, die zur Mitwirkung bei nicht mehr als fünf Aufführungen in einem Spieljahr verpflichtet werden. Die Anzahl der Aufführungen kann bis auf 60 pro Spieljahr erhöht werden; Bedingung dafür ist, dass das vereinbarte Entgelt höher ist als die Bezüge, die das Theaterunternehmen den übrigen im selben Kunstfach tätigen Mitgliedern im Durchschnitt bezahlt.

Leider wurden in der Vergangenheit viele Verträge als „Gastverträge“ formuliert und geschlossen, obwohl sie den Kriterien dafür nicht entsprachen: Eigentlich hätten sie als befristete Bühnendienstverträge – für eine unselbstständige Beschäftigung – aufgesetzt werden müssen. Derzeit befinden sich die Interessenvertreter*innen im Dialog mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) und mit dem Arbeits- und Sozialministerium, um die Definition des Gastvertrags nachzuschärfen. So sollen zukünftig nur noch Künstler*innen mit einem überdurchschnittlichen Bezug für eine befristete Anzahl von Vorstellungen einen Gastvertrag erhalten können; denn der weist den Charakter eines Werkvertrags auf – bietet also wenig soziale und finanzielle Sicherheit. Alle anderen befristet beschäftigten Gastkünstler*innen hingegen sollen einen befristeten Dienstvertrag bekommen, wobei ein maximaler Zeitraum für diese Vertragsform festzulegen wäre. Idealerweise deckt der befristete Dienstvertrag die Zeitspanne vom ersten Tag der Probenzeit oder der ersten Besprechungen bis zum letzten Tag einer Vorstellungsserie ab; dadurch können die Künstler*innen mehr Beitragszeiten für die Sozialversicherung erwerben.

Ein positives Beispiel ist der an der Volksoper Wien ausgereichte „Residenzvertrag“, der genau diese Merkmale aufweist. Die Bezahlung basiert auf Monatsgehältern für die Probenzeiten und auf den Gagen für die Vorstellungen; aus der Summe dieser Bezüge wird ein Durchschnitt pro Monat berechnet und ausbezahlt. Während einer Vorstellungsserie – die Vorstellungstage sind vorab festgelegt – werden den beteiligten Künstler*innen Urlaubsscheine für weitere Beschäftigungen an anderen Theatern, bei Filmdrehs etc. ausgestellt.

Das IG-Netz: Sozialversicherungszuschüsse

Das IG-Netz ist eine organisatorische Einheit innerhalb der IG Freie Theaterarbeit. Es wurde im Jahr 1991 eingerichtet, um Künstler*innen und Produktionsleiter*innen der freien darstellenden Künste Zugang zu den sozialen Sicherungsleistungen der unselbstständig Beschäftigten zu verschaffen. Für die Dienstgeber*innen schafft der Ausbau des IG-Netzes Rechtssicherheit, die Brisanz der Prüfungen durch die ÖGK bezüglich korrekter Beschäftigungsverhältnisse wird reduziert.

Das IG-Netz bezuschusst die Sozialversicherungsbeiträge in Arbeitsverhältnissen; ansuchen können Dienstgeber*innen wie Vereine, Ver-anstalter, Ensembles (IG Freie Theaterarbeit [2022]). Es wird von der IG Freie Theaterarbeit im Rahmen einer jährlichen Projektförderung verwaltet und aus Mitteln der „Sektion Kunst und Kultur“ des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS) und sieben (von neun) Bundesländern finanziert. Es gibt transparente Vergaberichtlinien (IG Freie Theaterarbeit [2022]). Die Zuschüsse betragen maximal 300 Euro pro Person und Monat und sind ausschließlich für Sozialversicherungsbeiträge der Dienstgeber*innen zu verwenden.

Selbstständige und neue Selbstständige

Selbstständig sind Personen, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit steuerrechtlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen. Die sogenannten neuen Selbstständigen üben im Rahmen eines Werkvertrags eine betriebliche Tätigkeit aus, für die sie keine Gewerbeberechtigung brauchen. In die Gruppe der neuen Selbstständigen fallen unter anderem Vortragende, Künstler*innen, Sachverständige, Journalist*innen und Schriftsteller*innen.

Kriterien für die Eingruppierung als (neue) Selbstständige sind, dass Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielt werden und dass die Einkünfte (inklusive gegebenenfalls vorgeschriebener Sozialversicherungsbeiträge) über einem bestimmten Grenzbetrag liegen. Eine Pflichtversicherung besteht, wenn die Einkünfte im Kalenderjahr 6.010,92 Euro jährlich übersteigen (Stand 2023).

Neue Selbstständige werden nicht von der Wirtschaftskammer vertreten. 1998 wurde für Selbstständige die Verpflichtung zur Einzahlung in die Kranken- und Pensionsversicherung eingeführt, sodass zumindest der Bezug einer Pension nach 180 Beitragsmonaten möglich wird. Von Selbstständigen, die 1998 über 55 Jahre alt waren, wurden allerdings keine Pensionsversicherungsbeiträge mehr erhoben – mit der Folge, dass diese Altersgruppe keine Ansprüche auf einen Pensionsbezug hat.

Die Leistungen der Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) fal-

len deutlich geringer aus als die für Dienstnehmer*innen. Sie entrichten allerdings auch nur 26,83 Prozent ihres selbstständigen Einkommens für Sozialleistungen, zuzüglich 10,41 Euro monatlich für eine Unfallversicherung. Zum Vergleich: Dienstnehmer*innen zahlen circa 30 Prozent ihres Bruttobezugs auch für soziale Absicherung, zusätzlich zahlen die Dienstgeber*innen noch circa 28 Prozent. Krankengeld gibt es erst ab dem 42. Tag, bei jedem Arztbesuch fällt ein Selbstbehalt von 20 Prozent an. Zusatzleistungen können mit Zusatzversicherungen dazugekauft werden. Kinderbetreuungsgeld und weitere Bonuszahlungen für Kinder- und Familienzeit sind ebenfalls möglich. Es gibt keine Leistungen wie Arbeitslosen- oder Erwerbslosengeld und keine bezahlten Urlaubstage.

Eine freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige wurde 2009 gesetzlich verankert. Anspruchsberechtigt ist man nach 52 Beitragswochen in den letzten 24 Monaten (Bundesministerium für Finanzen [2023]). Allerdings ist sie aus mehreren Gründen unattraktiv: Die Bindung beträgt mindestens acht Jahre. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld hat zudem zur Voraussetzung, dass keine aufrechte Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung vorliegt und die selbstständige Erwerbstätigkeit ruhend gemeldet oder beendet wurde. In erwerbslosen Zeiten einer künstlerischen Tätigkeit kann die freiwillige Arbeitslosenversicherung also nicht in Anspruch genommen werden. Reformvorschläge werden derzeit ausgearbeitet. Vergleichbar zum Abfertigungsanspruch der Dienstnehmer*innen zahlen Selbstständige in eine Selbstständigenvorsorge-Kasse ein, und zwar 1,53 Prozent der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung. Anspruchsberechtigt ist man bei Einstellung der Tätigkeit beziehungsweise Pensionsantritt.

Hybrid-Erwerbstätige

Neue Selbstständige – und dazu gehören selbstständig tätige Künstler*innen – können ihre Tätigkeit ruhend melden, wenn sie vorübergehend nicht ausgeübt wird und wenn Sozialversicherungsbeiträge vom Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) bezuschusst werden. Die Ruhendmeldung führt zur Ausnahme von der Pflichtversicherung im angegebenen Zeitraum. Sie muss beim KSVF abgegeben werden. Ebenso muss die Wiederaufnahme der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit beim KSVF gemeldet werden; er leitet die Information dann an die SVS weiter: eine neuerliche Pflichtversicherung beginnt.

In Österreich ist eine Kombination bzw. eine Gleichzeitigkeit selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeiten grundsätzlich möglich. Pensionsbeiträge werden addiert, zu viel bezahlte Steuern werden im Zuge der Jahressteuererklärungen zurückbezahlt. Die Beiträge zur Krankenversicherung allerdings werden doppelt erhoben und nicht verrechnet.

Der Bezug von Arbeitslosengeld ist nur möglich, wenn keine aufrechte Pflichtversicherung vorliegt. Das bedeutet: Wenn im Laufe des Jahres durch selbstständige Einkünfte die jährliche Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird und somit nachträglich die Pflichtversicherung

über die SVS entsteht, geht der Anspruch auf Arbeitslosengeld verloren – auch rückwirkend. Die Höhe des Arbeitslosengeldes berechnet sich lediglich anhand der Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit.

Selbstständige mit Gewerbeschein (zum Beispiel Bühnenbildner*innen) können sich über die Genossenschaft Smart Coop Austria als Dienstnehmer*innen beschäftigen lassen. Als Berechnungsbasis gilt das Honorar, das die betreffende Person mit dem jeweiligen Haus vereinbart hat. Die Smart-Genossenschaft meldet sie an und übernimmt ihr Vertragsverhältnis mit dem Haus. Die Künstler*innen, die diesen Weg wählen, erhalten ein monatliches Gehalt von Smart und erwerben Sozialversicherungsansprüche und Ansprüche auf die Arbeitslosenversicherung. Smart verrechnet für seine Administration zehn Prozent der Gesamtsumme.

Künstler-Sozialversicherungsfonds für selbstständige Künstler*innen

Durch die Änderung des Sozialversicherungsrechts 1997 wurden alle selbstständigen Erwerbstätigen – und somit auch die künstlerisch Tätigen – in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen. Um die nun pensionsversicherten Künstler*innen bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge zu entlasten, wurde im Jahre 2000 der Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) eingerichtet. Aufgabe des KSVF ist es, Zuschüsse zu den Pensionsversicherungsbeiträgen zu leisten, seit 2008 zusätzlich auch zu den Kranken- und Unfallversicherungsbeiträgen. Der KSVF wird unter anderem durch Beiträge der Kabelnetzbetreiber finanziert.

Mehrere Gesetzesänderungen²⁹ erleichterten den Zugang zum KSVF; unter anderem wurde die Möglichkeit eröffnet, die selbstständige künstlerische Tätigkeit vorübergehend einzustellen. Die Einkommensmindestgrenzen aus selbstständiger künstlerischer (und teilweise unterrichtender) Tätigkeit betragen jährlich 6.010,92 Euro, die Höchstgrenze liegt bei 32.559,15 Euro. Derzeit beträgt die maximale Zuschusshöhe pro Künstler*in 158 Euro pro Monat.

Zuschussberechtigt sind Künstler*innen, die Werke der Kunst schaffen. Verschiedene Kurien beurteilen die Anträge der Künstler*innen entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Kriterien. Seit 2001 haben 17.593 Personen einen Antrag auf Gewährung eines Beitragszuschusses eingereicht, davon haben ihn rund 72 Prozent erhalten.

Pension

Die Höhe des Pensionsbezugs ist abhängig von den tatsächlich geleisteten Beiträgen während der Erwerbszeit. Die Mindestversicherungszeit beträgt in Österreich 180 Beitragsmonate, davon müssen mindes-

²⁹ Siehe dazu → [Künstler-Sozialversicherungsfonds, Ein geschichtlicher Überblick](#)

tens 84 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben worden sein.³⁰

Sollte der errechnete Pensionsbezug monatlich unter 1.030,29 Euro liegen (Stand 2023), wird den Anspruchsberechtigten eine Ausgleichszulage bis zu dieser Höhe gewährt. Allerdings werden sämtliche sonstigen Bezüge oder Einkommen angerechnet. Einen Pensionsanspruch können sowohl Personen in Arbeitsverhältnissen (über Beiträge bei der ÖGK) als auch Selbstständige (über Beiträge bei der SVS) erwerben.

³⁰ Auch Zeiten wie Arbeitslosengeldbezug, Mutterschutz zählen zu den 180 Beitragsmonaten, allerdings nicht als erwerbstätige Zeit.

Die Kooperation der ÖGK und der SVS bei der Prüfung von Beschäftigungsverhältnissen

Die ÖGK und die SVS kooperieren konsequent, wenn es um die Beurteilung der Beschäftigungsform geht. Sobald sich Antragstellende bei der SVS als neue Selbstständige melden, wird ein entsprechender Fragebogen ausgereicht; darin werden unter anderem die letzten Dienstgeber*innen und die Art der Beschäftigung abgefragt und es wird eine Beschreibung der Beschäftigung erbeten. Diese Angaben werden unter Umständen geprüft.

Die Option, Personen mittels Werkvertrag beziehungsweise als Selbstständige zu beschäftigen, ist für Dienstgeber*innen nur im begründeten Einzelfall gegeben. Im Kunst- und Kulturbereich hat dies zur Konsequenz, dass Vereine, Kompanien, die großen Theater und Festivals stattdessen mehr und mehr befristete projektbezogene Arbeitsverhältnisse anbieten.

Aktuelle Veränderungen der Arbeitsverhältnisse in den darstellenden Künsten

Die Problematik der scheinselfständigen Beschäftigung von Künstler*innen wurde vonseiten der Politik lange Zeit als „Graubereich“ behandelt und de facto akzeptiert. Gruppen und Theater wurden natürlich dazu angehalten, Künstler*innen der Gesetzeslage entsprechend zu beschäftigen; informell aber wurde transportiert, dass es keine entsprechenden Prüfungen geben werde.

Dies änderte sich 2017, als die ÖGK (damals Krankenkasse) in Kooperation mit der SVS anfang, in ganz Österreich auch bei Kunstvereinen die Beschäftigungsverhältnisse zu prüfen – und zwar für fünf Jahre rückwirkend. In der Konsequenz sind Kunstvereine zum Großteil dazu übergegangen, ihre weisungsgebundenen Mitarbeiter*innen als Dienstnehmer*innen zu beschäftigen – auch um für sich selbst Rechtssicherheit zu schaffen. Sehr deutlich wird dies an der Zahl der Antragstel-

ler*innen beim IG-Netz, das die Sozialversicherungsbeiträge für entsprechende Arbeitsverhältnisse bezuschusst: Seit 2017 hat sich die Zahl der Antragsteller*innen und die finanzielle Ausstattung des IG-Netzes verdoppelt.

Außerdem ist zu beobachten, dass vor allem die jüngeren Generationen von Künstler*innen so durchgehend wie möglich als Dienstnehmer*innen beschäftigt sein wollen: bei freien Gruppen und Kompanien ebenso wie bei Theatern, Festivals oder Filmproduktionen. Die künstlerische Verantwortung und die rechtliche und administrative Obsorge für das Geschäftsgebaren und alle Beschäftigten liegen somit bei den entsprechenden Vereinen, Häusern und Unternehmen. Auch die infolge der Theaterreform eingerichteten Koproduktionshäuser für die sogenannte freie Szene beschäftigen keine Einzelkünstler*innen; stattdessen kooperieren und koproduzieren sie mit Gruppen – in der juristischen Form des Vereins; die Verantwortung für die korrekte Beschäftigungsform und Bezahlung der Künstler*innen liegt dann bei den jeweiligen Vereinen.

Empfehlung zu Honoraruntergrenzen in Wien

.....
³¹ 2020 bis 2022: täglich für 8 Stunden Probenstag 165 Euro; für ein bis zwei Vorstellungen je 300 Euro, ab der 3. Vorstellung 200 Euro. Seit 09/2022: täglich für 8 Stunden Probenstag 174 Euro, ab 5 Jahren Tätigkeit 204 Euro; Vorstellungen siehe oben. Die Zahlen orientieren sich an verschiedenen Kollektivverträgen für darstellende Künstler*innen.

In Vorbereitung der Einführung von Honoraruntergrenzen (HNU)³¹ bei Projekt- sowie Ein- und Zweijahresförderungen durch die Stadt Wien hat die IG Freie Theaterarbeit gemeinsam mit der Wiener Perspektive (Working Conditions Group) einen Arbeits- und Kommunikationsprozess gestartet, um die HNU-Höhen festzulegen. Voraussetzung war, dass sich die Einführung der HNU nicht negativ auf die Anzahl der geförderten Projekte auswirkt, sondern ungefähr gleich bleiben sollte; folglich galt es das Förderbudget zu erhöhen.

Die eingereichten Budgets werden von der Jury daraufhin geprüft, ob sie den HNU-Empfehlungen entsprechen. Bereits bei der zweiten Einreichfrist im September 2020 waren fast alle Fördereinreichungen entlang der HNU-Empfehlung kalkuliert; die durchschnittliche Förderhöhe stieg von circa 20.000 auf circa 29.000 Euro. Die IG Freie Theaterarbeit stellt auf ihrer Webseite ein Kalkulationstool zur Verfügung, mit dem der zeitliche und finanzielle Aufwand (Dienstgeber*innenbrutto) pro beteiligter Person berechnet werden kann. Zeitgleich nahmen die Beschäftigten als Dienstnehmer*innen deutlich zu.

Die Jury erkennt die eingereichten Budgets zu fast 100 Prozent an. Es wird also entlang der Kostenwahrheit gefördert; an ihr orientiert sich bei den Förderhöhen auch die sekundär fördernde Gebietskörperschaft (Bund).

Fairness-Prozess und Fair-Pay-Strategie der Gebietskörperschaften

Das Coronajahr 2020 hat deutlich gezeigt, dass die Beschäftigungsform der Selbstständigkeit bzw. Scheinselbstständigkeit kein belastbares Modell in den darstellenden Künsten ist. Viele Verträge wurden seitens der Auftraggeber*innen ohne Kompensationszahlungen aufgelöst, vielfach mit der Begründung „höhere Gewalt“. In diesem Fall „zerfällt“ der Vertrag, und beide Vertragsparteien sind von Ansprüchen beziehungsweise Verpflichtungen entbunden. Das Verlustrisiko wurde in diesen Fällen (größtenteils unrechtmäßig) auf die Künstler*innen abgewälzt. Künstler*innen als Dienstnehmer*innen hingegen konnten unter anderem von Kurzarbeitsregelungen beziehungsweise Arbeitslosengeld profitieren.

Vor dem Hintergrund dieser Erfahrung wurde der bundesweite „Fairness-Prozess“ ins Leben gerufen: unter Beteiligung der Interessensgruppen der verschiedenen Genres und der Bundesländer sowie unter Leitung des Kulturstaatssekretariats. Das Ergebnis war unter anderem eine Fair-Pay-Strategie für die Förderungen durch die öffentliche Hand.

Im Rahmen der Fair-Pay-Strategie hielten Bund, Länder, Städte- und Gemeindebund ihre Verantwortung für die Finanzierung von Kunst und Kultur fest und signalisierten ihre Bereitschaft, künftig einen größeren Beitrag zu fairer Bezahlung zu leisten. Die einzelnen Fördergebenden entwickeln dafür eigene Modelle, stimmen sich aber untereinander ab. Über getroffene Fair-Pay-Maßnahmen wird laufend berichtet werden, etwa in den jährlichen Kunst- und Kulturberichten der Gebietskörperschaften.

Die Fair-Pay-Strategie und ebenso der österreichweit gültige → [Fairness-Codex](#) sind Meilensteine in Hinblick auf die Verbesserung der Bezahlung und der Arbeitsbedingungen von Künstler*innen. Das BMKÖS brachte bereits 6,5 Millionen Euro im Jahr 2022 und 9 Millionen Euro im Jahre 2023 zusätzlich zweckgewidmet für die faire Bezahlung von Künstler*innen und Kulturarbeiter*innen auf. Die Stadt Wien hat ihren Topf für Projekt-, Ein- und Zweijahresförderungen von 2,6 Millionen auf 4 Millionen Euro erhöht; daneben hat sie für darstellende Künstler*innen jährlich zwanzig Arbeitsstipendien pro Jahr von je 18.000 Euro³² eingerichtet. Andere Bundesländer reichen ebenfalls Arbeitsstipendien aus.

.....
³² Steuerfrei und nicht Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge.

Zusammenfassung

Die soziale Absicherung darstellender Künstler*innen entwickelt sich seit 2017 in Richtung einer Integration in die regulären Sicherungssysteme für unselbstständig Beschäftigte. Viele Gruppen und Kompanien gehen dazu über, ihre Mitarbeiter*innen und künstlerischen Akteur*innen unselbstständig zu beschäftigen, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Die größte Herausforderung ergibt sich derzeit aus der Dauer der Beschäftigungsverhältnisse, denn die Zugänge zu den Leistungen des AMS sind von den Beitragszeiten abhängig. Die IG Freie Theaterarbeit arbeitet daran, Vertragslaufzeiten zu strecken, unter anderem durch Änderungen im Theaterarbeitsgesetz und einer Neudefinition des dort verankerten „Gastvertrags“.

Mit dem Fairness-Prozess unter Beteiligung von Bund und Bundesländern gibt es ein klares politisches Bekenntnis zu einer fairen Bezahlung auch in den darstellenden Künsten in Österreich. Der Bund und die Stadt Wien haben – gemäß der Prämisse, dass die Anzahl der geförderten Projekte gleich bleibt – deutlich erhöhte Budgets bereitgestellt. Die übrigen acht Bundesländer arbeiten derzeit an Erhöhungen ihrer Budgets, überprüfen die Einführung von HNU-Empfehlungen, erheben die soziale und finanzielle Situation von Künstler*innen vor Ort und überprüfen höhere Beiträge zum IG-Netz.

Seit 2020 wird deutlich mehr Geld in die Förderung der freien darstellenden Kunst gegeben; allerdings gibt es noch keine belastbaren Ergebnisse, inwiefern dieses Geld bei den Künstler*innen selbst ankommt. Die IG Freie Theaterarbeit wird daher 2023 bis 2024 eine Studie zu den Auswirkungen durchführen.

Selbstständige Künstler*innen erhalten Zuschüsse über den KSVF. Von Sommer 2020 bis März 2022 haben vielen Künstler*innen durch vorübergehende Finanzinstrumente eine Art kontinuierliches Grundeinkommen erhalten, das ihnen ein bescheidenes, aber gesichertes Leben während der Coronapandemie ermöglichte. Mit Auslaufen dieser Maßnahmen treten die bekannten Probleme wie unregelmäßige und geringe Einnahmen wieder stärker auf. Studien zur sozialen Lage von Künstler*innen kommen zu dem Ergebnis, dass der jährliche Durchschnittsumsatz aus künstlerischer und unterrichtender Tätigkeit bei 13.000 bis 24.000 Euro liegt, für 20 bis 22 bezahlte Arbeitswochen pro Jahr.

Ziel muss es sein, Künstler*innen und Akteur*innen während ihrer künstlerischen Laufbahn ein ausreichendes Einkommen zu ermöglichen – gerade wenn Förderungen der öffentlichen Hand die Hauptfinanzierungsquelle darstellen. Der Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen muss – wie für die allermeisten Österreicher*innen – Usus werden. Eine Umfrage der IG Freie Theaterarbeit von 2021 bestätigt dies: Egal ob sie mehrheitlich als Dienstnehmer*innen oder selbstständig tätig waren – die befragten Künstler*innen wollen bezahlte Krankheitstage, bezahlten Urlaub und eine finanzielle Kompensation in Zeiten ohne Beschäftigung. All dies sind Merkmale unselbstständiger

Beschäftigungsverhältnisse. Sie bieten ihnen außerdem – sofern gewünscht – die Möglichkeit, sich beruflich zu verändern, breiter aufzustellen oder neu zu orientieren. Die Entscheidung für ein künstlerisches Leben darf nicht automatisch in ein konstant prekäres Dasein münden, sondern muss eine faire Bezahlung und Möglichkeiten zur Veränderung bieten: einen Strauß von Möglichkeiten – nicht nur ein Sträußchen.

Quellenverzeichnis

Bayreuther, Frank (2018). Sicherung einer fairen Vergütung und eines angemessenen sozialen Schutzes von (Solo-)Selbständigen, Crowdworkern und anderen Plattformbeschäftigten. Forschungsbericht 508. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bögenhold, Dieter; Fachinger, Uwe (2011). Neue Selbständigkeit: Wandel und Differenzierung der Erwerbstätigkeit. University of Turku, und Institut für Gerontologie, Universität Vechta. Klagenfurt/Vechta.

Bührmann, Andrea Dorothea; Fachinger Uwe; Welskop-Deffaa, Eva Maria (2018). Hybride Erwerbsformen: Digitalisierung, Diversität und sozialpolitische Gestaltungsoptionen. Wiesbaden: Springer VS 2018.

Bundesministerium für Finanzen (2023). Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, Fassung vom 31.01.2023, § 14 Absatz 1,

→ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008407> (abgerufen am 31.01.2023).

Bundesregierung (2001). Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG). Bundestags-Drucksache. 14/5068. Berlin: Deutscher Bundestag.

Christie, Rebecca; Grzegorzczyk, Monika; Mulcahy, Diane (2022). Better pensions for the European Union's self-employed. Policy Contribution 05/2022. Brussels: Bruegel.

Commission of the European Communities (2002). Joint Report by the Commission and the Council on adequate and sustainable pensions. Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions. COM (2002) 737 final. Brussels: Commission of the European Communities.

Deutscher Bundestag (2022). Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Göky Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 20/4791. Arbeitslosenversicherung für Selbständige – Entwicklungen und Perspektiven,

→ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/050/2005023.pdf> (abgerufen am 13.01.2023).

Europäische Kommission (2017). European Pillar of Social rights, → https://commission.europa.eu/system/files/2017-11/social-summit-european-pillar-social-rights-booklet_en.pdf (abgerufen am 26.01.2023).

Europäische Union (2018). Access to social protection for workers and the self-employed. Best practice examples from EU Member States, → <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/878b7c31-22ae-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-bg#> (abgerufen am 26.01.2023).

Europäische Union (2019a). Better access to Social Protection for all workers and the self-employed,

→ <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=21815&langId=en> (abgerufen am 26.01.2023).

Europäische Union (2019b). Empfehlung des Rates vom 8. November 2019 zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige 2019/C 387/01,

→ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.C_.2019.387.01.0001.01.DEU&toc=OJ%3AC%3A2019%3A387%3A-FULL (abgerufen am 31.01.2023).

Fachinger, Uwe (2012). Zur Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme (Rentenversicherung) für Soloselbstständige in der Kreativwirtschaft, in: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Soziale Sicherung für Soloselbstständige in der Kreativwirtschaft. WISO Diskurs. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, S. 39–55.

Fachinger, Uwe (2018). Erwerbshybridisierung: Sozialpolitische (Folge-)Probleme, in: Bührmann, Andrea Dorothea; Fachinger, Uwe; Welskop-Deffaa, Eva Maria (Hrsg.): Hybride Erwerbsformen. Digitalisierung, Diversität und sozialpolitische Gestaltungsoptionen. Wiesbaden: Springer VS, 77–106.

Fachinger, Uwe (2019a). Alterssicherung und Armut, in: Hank, Karsten; Schulz-Nieswandt, Frank; Wagner, Michael; Zank, Susanne (Hrsg.): Altersforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos, S. 131–170.

Fachinger, Uwe (2019b). Auftraggeberbeteiligung in der Alterssicherung von Solo-Selbständigen – Status quo und Optionen für eine Neuregelung. Working Paper Forschungsförderung 134. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.

Fachinger, Uwe; Belz, Benjamin (2019). Sozialpolitische Aspekte hybrider Erwerbskonstellationen. Anmerkungen zu einem sich verschärfenden Problem, in: Burzan, Nicole (Hrsg.): Komplexe Dynamiken globaler und lokaler Entwicklungen: Der Verhandlungsband des 39. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie vom 24.–28. September 2018 an der Georg-August-Universität Göttingen, 39. Göttingen: Deutsche Gesellschaft für Soziologie.

Fachinger, Uwe (2021). Alterssicherung: Armutsvermeidung im Alter durch Leistungsdynamisierung. Anmerkungen zu einigen weniger beachteten Aspekten, in: Hahmann, Julia; Baresel, Kira; Blum, Marvin; Rackow, Katja (Hrsg.): Gerontologie gestern, heute und morgen: Multi-generationale Perspektiven auf das Alter(n). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 263–294.

Folta, Timothy B.; Delmar, Frédéric; Wennberg, Karl (2010). Hybrid Entrepreneurship, in: Management Science 56, Heft 2, S. 253–269.

Frey, Bruno S. (2019): Ökonomik der Kunst und Kultur: Kompakt – verständlich – anwendungsorientiert. Wiesbaden: Springer Gabler.

Gruber, Julia (2019). Hybride Erwerbsformen: Geschlechter- und branchenspezifische Unterschiede, Wirtschaftsdienst. Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 2019, Heft 7, S. 516–518.

Haak, Carroll; Himmelreicher, Ralf K. (2006). Künstler und Publizisten im Rentenzugang: Selbstständige und abhängig Beschäftigte im Vergleich. DRV-Schriften 55, S. 170–184.

Haselbach, Dieter (2014). Brotlose Kunst. Mit Kunst und Kultur Geld verdienen?, in: Henze, Raphaela (Hrsg.): Kultur und Management: Eine Annäherung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 167–177.

IG Freie Theaterarbeit (2022). IG-Netz – Vergaberichtlinien, → <https://freietheater.at/service/ig-netz/vergaberichtlinien/> (abgerufen am 26.01.2023).

Kay, Rosemarie; Suprinovič, Olga (2019). Hybride Selbstständigkeit – Aktuelle Entwicklung und politischer Handlungsbedarf. WISO direkt 06/2019. Bonn: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung.

Kranzusch, Peter; Schneck, Stefan; Wolter, Hans-Jürgen (2020). Die Einkommenslage von Selbstständigen vor dem Hintergrund ihrer Altersvorsorgefähigkeit. IfM-Materialien 285. Bonn: Institut für Mittstands-forschung (IfM).

Künstlersozialkasse (2021). Entwicklung des Einkommens der Versicherten, Durchschnittseinkommen der aktiv Versicherten auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 01.01.2021, → <https://www.kuenstlersozialkasse.de/service/ksk-in-zahlen> (abgerufen am 13.01.2023).

Schmähl, Winfried; Fachinger, Uwe (1994). Prozeßproduzierte Daten als Grundlage für sozial- und verteilungspolitische Analysen. Einige Erfahrungen mit Daten der Rentenversicherungsträger für Längsschnittanalysen, in: Hauser, Richard; Ott, Notburga; Wagner, Gert (Hrsg.): Mikroanalytische Grundlagen der Gesellschaftspolitik: Ergebnisse aus dem gleichnamigen Sonderforschungsbereich an den Universitäten Frankfurt und Mannheim. Band 2: Erhebungsverfahren, Analysemethoden und Mikrosimulation. Berlin: Akademie Verlag, S. 179–200.

Schoukens, Paul und Enzo Weber (2019). Unemployment insurance for the self-employed: a way forward post-corona, IAB Discussion Paper.

Schulz, Gabriele; Zimmermann, Olaf; Hufnagel, Rainer (2013). Arbeitsmarkt Kultur. Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Kulturberufen. Berlin: Deutscher Kulturrat e. V.

Schulze Buschoff, Karin (2018): Erwerbshybridisierung in Europa – sozialpolitische Herausforderungen, in: Bührmann, Andrea Dorothea; Fachinger, Uwe; Welskop-Deffaa, Eva Maria (Hrsg.): Hybride Erwerbsformen. Digitalisierung, Diversität und sozialpolitische Gestaltungsoptionen. Berlin: Springer VS, S. 323–344.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Freie Demokraten (FDP) (2021). Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP). Berlin: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Freie Demokraten (FDP).

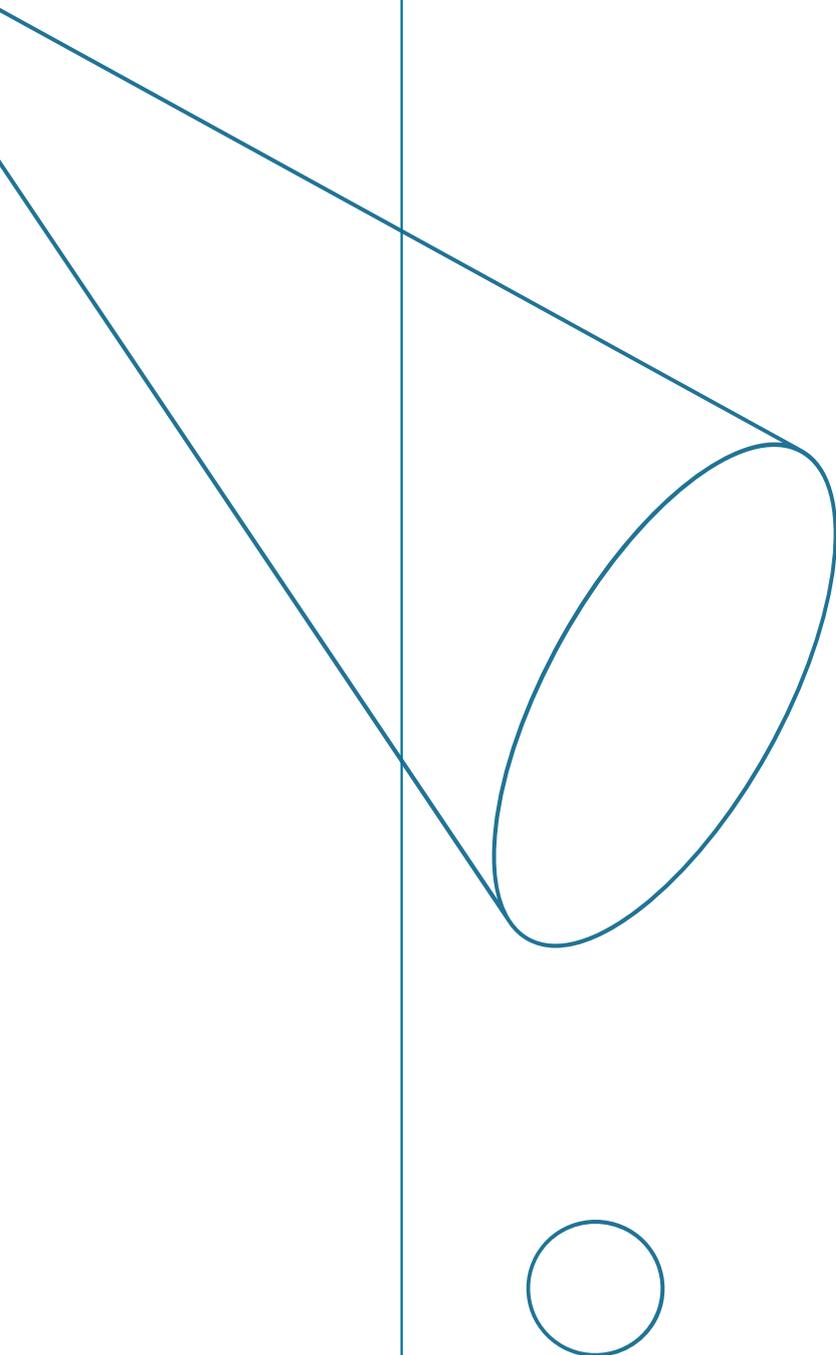
Viebrok, Holger; Himmelreicher, Ralf K.; Schmähl, Winfried (2004). Private Altersvorsorge statt gesetzlicher Rente: Wer gewinnt, wer verliert? Münster: Lit Verlag.

Abbildungsverzeichnis

S. 29: Grafik 1: Relative Belastung bei einkommensproportionalen und bei pauschalen Beiträgen, Quelle: Prof. Dr. Uwe Fachinger

S. 42: Grafik 2: Merkmale: Selbstständige und unselbstständig Beschäftigte, Quelle: Ulrike Kuner

Anhang



Biografien

Lisa Basten leitet den Bereich Kunst und Kultur in der ver.di Bundesverwaltung. Sie forschte und publizierte von 2015 bis 2020 zu Arbeitsbedingungen von Kreativen, unter anderem an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF sowie am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB). Als Expertin im Bundestag, im Deutschen Kulturrat und in diversen Fachbeiräten engagiert sie sich für faire Bedingungen für selbstständige Kulturakteur*innen.

Uwe Fachinger studierte Betriebs- und Volkswirtschaftslehre an der Freien Universität Berlin und promovierte dort 1989 am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft. 1998 erlangte er die Venia Legendi für das Fach Volkswirtschaftslehre (Habilitation) im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Universität Bremen. Er war wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sonderforschungsbereich 3, „Mikroanalytische Grundlagen der Gesellschaftspolitik“, der Universitäten Frankfurt und Mannheim, am Institut für Finanzen, Steuern und Sozialpolitik der Freien Universität Berlin und am Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen. Seit 2007 hat er die Universitätsprofessur für Ökonomie und Demographischer Wandel am Institut für Gerontologie der Universität Vechta inne und leitet das gleichnamige Fachgebiet.

Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehören die ökonomische Analyse der Sozial- und Verteilungspolitik – insbesondere der Alterssicherung –, Untersuchungen zu den Wirkungen des soziodemographischen Wandels auf Systeme der sozialen Sicherung sowie zu den Auswirkungen des erwerbsstrukturellen Wandels, von (neuen) Formen der Selbstständigkeit und der Erwerbshybridisierung auf die soziale Absicherung.

Sören Fenner ist kulturpolitischer Entrepreneur und Spezialist für den Theaterarbeitsmarkt. Er gründete im Jahr 2000 den ersten Online-Theaterstellenmarkt im deutschsprachigen Raum und betreibt mit Theapolis das größte Portal für professionelle Theaterschaffende im Internet. Er war Gründungsmitglied des Landesverbands freie darstellende Künste Berlin (LAFT, 2008) sowie der Vereine art but fair (2013) und ensemble-netzwerk (2016); auch war er langjähriges Mitglied in deren Vorstand. Bis 2015 war er Beiratsmitglied der Künstlergewerkschaft GDBA, wo er die Zukunftswerkstatt gründete. Gemeinsam mit Andreas Lübbers entwickelte und realisierte er das Hamburger Produktions- und Bildungszentrum WIESE, das er in den ersten Jahren als Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzender begleitete. Er beriet den Kulturausschuss des Deutschen Bundestags, war Gast der Intendantengruppe des Deutschen Bühnenvereins in Hofgeismar und ist Mitglied der Steuerungsgruppe von FAIRSTAGE für die Senatsverwaltung für Kultur und Europa in Berlin.

Anica Happich, geboren 1989, ist Schauspielerin, Kuratorin und kulturpolitische Akteurin. Sie ist an öffentlich geförderten Theatern, Institutionen der sogenannten freien Szene und als Filmschauspielerin tätig. Als kulturpolitische Akteurin arbeitet sie im Spannungsfeld künstlerischer Praxis und bildungspolitischer Arbeit und engagiert sich für die Bedeutung und die Belange der (freien) darstellenden Künste: unter anderem im → [ensemble-netzwerk](#), der Initiative → [FAIRSTAGE](#) sowie beim Forschungsprojekt „→ [Systemcheck](#)“. 2016 erwarb sie ihr Schauspieldiplom an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK). Im selben Jahr gründete sie das junge ensemble-netzwerk und wechselte in dessen Vorstand. Anica Happich verfügt über acht Jahre Berufserfahrung als festangestellte und freischaffende Schauspielerin in Theater und Film, gesammelt unter anderem am Theater Basel, am Theater Bielefeld und bei diversen ARD-Produktionen. Hinzu kommen vier Jahre Berufserfahrung als Projektleiterin und Initiatorin diverser Fachkonferenzen für die darstellenden Künste („Bundesweite Ensembleversammlung“, „Konferenz der Theaterstudierenden“, „Konferenz Konkret“ und andere). Bis Februar 2022 war Anica Happich Geschäftsführerin des ensemble-netzwerk. Seit 2021 leitet sie das Theaterfestival PHOENIX in Erfurt.

Laura Kiehne, geboren 1988, erwarb 2010 ihr Schauspieldiplom an der renommierten Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch und 2017 den Master of Arts in Dramaturgie an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg. Seit 2016 ist sie als Vorstandsmitglied und Pressesprecherin im ensemble-netzwerk tätig. Sie verfügt über elf Jahre Berufserfahrung als festangestellte und freischaffende Schauspielerin in Theater und Film und über sieben Jahre als Projektleiterin und -administratorin.

Als Leiterin oder Administratorin war sie tätig bei internationalen Festivals und Dramenwettbewerben, bei Konferenzen zur Weiterbildung und Vernetzung von Theaterschaffenden in Deutschland, Österreich und der Schweiz und für kulturlobbyistische Kampagnen und Aktionen. Zu den Konferenzen zählen „Burning Issues – Performing Arts and Equity“, „Konferenz Konkret“ und die „Bundesweite Ensemble-Versammlung“, zu den Aktionen und Kampagnen etwa „Ziele3000“ und „40.000 Theatermitarbeiter*innen treffen ihre Abgeordneten“. Von 2018 bis 2020 vertrat sie das ensemble-netzwerk im Aktionsbündnis Darstellende Künste.

Bei einem Auslandsaufenthalt arbeitete Laura Kiehne als Schauspielerin und Dramaturgin am Uppsala Stadsteater, zeitgleich studierte sie am Institut für Musik- und Theaterwissenschaften an der Universität Stockholm. Zuletzt arbeitete sie als Programm-Managerin an der European School of Management and Technology. Sie lebt in Berlin.

Ulrike Kuner schloss ihr Studium der Germanistik und Geschichte an der Universität Wien ab. Sie bringt weitreichende Kenntnisse und profunde Arbeitserfahrungen durch ihre Tätigkeiten an verschiedenen Theatern, Festivals und Tanzhäusern mit.

Ulrike Kuner widmet ihre Arbeit der Förderung zeitgenössischer Kunstformen und deren Arbeitsstrukturen. Seit dem Jahr 2000 be-

fasst sie sich mit EU-Förderungen sowie mit der Entwicklung und Durchführung unterschiedlichster Projekte. Seit 2017 ist sie Geschäftsführerin der IG Freie Theaterarbeit, 2018 initiierte sie die Gründung des Europäischen Dachverbands der freien darstellenden Künste (EAIPA), deren Präsidentin sie seither ist. Seit 2021 ist sie außerdem Vorstandsvorsitzende der neu gegründeten vera* Vertrauensstelle gegen Belästigung und Gewalt in Kunst und Kultur.

Die Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit (IGFT) besteht seit 1988 als Interessenvertretung und Netzwerk von Theater-, Tanz- und Performanceschaffenden und vertritt derzeit circa 2.000 Mitglieder. Neben der politischen Arbeit bietet die IGFT Akteur*innen aus dem Sektor der darstellenden Kunst umfassende Beratung und Information zu fast allen Fragen und Herausforderungen des (Über-)Lebens.

Impressum

Herausgeber

Bundesverband Freie Darstellende Künste e. V.
Dudenstr. 10
10965 Berlin
→ www.darstellende-kuenste.de

Vorstand: Nina de la Chevallerie, Anne-Cathrin Lessel, Matthias Schulze-Kraft, Ulrike Seybold, Tom Wolter

Geschäftsführung: Helge-Björn Meyer, Sandra Soltau, Anna Steinkamp

Reihe

Themendossiers im Rahmen von Systemcheck

1. Auflage 2023

Autor*innen

Lisa Basten, Uwe Fachinger, Sören Fenner, Anica Happich, Laura Kiehne, Ulrike Kuner

Redaktion

Cilgia Gadola, Anna Steinkamp

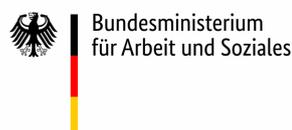
Lektorat

Julia Roßhart, Lektorat Dr. Julia Roßhart
Silke Leibner, Lektorat Silbenschliff

Design

Panatom Media Generator

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages